

**Spezielle
artenschutzrechtliche
Prüfung (saP)
zum Vorhaben
„Bebauungsplan
Mertinger Straße“**

von Dr. Hermann Stickroth

Augsburg, 22.10.2018
aktualisiert am 16.11.2018
aktualisiert am 10.07.2019
ergänzt 16.10.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Prüfungsinhalt	1
2 Datengrundlagen	1
2.1 Untersuchungsgebiet.....	1
2.2 Daten	3
2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
3 Wirkungen des Vorhabens	4
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
3.1.1 Tötung und Schädigung	4
3.1.2 Flächeninanspruchnahme	4
3.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung	5
3.1.4 Immissionen: Lärm, Erschütterungen, Störungen.....	5
3.1.5 Kollisionsrisiko	5
3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse.....	5
3.2.1 Flächeninanspruchnahme durch Meidung	5
3.2.2 Kollisionsrisiko	6
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1 Verbotstatbestände	7
4.2 Betroffene Arten	7
4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.2.4 Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.2.5 Tagfalterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	18
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	18
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	18
5.3 Maßnahmen zur Kompensation	20
6 Gutachterliches Fazit	20
Literatur	21



1 Prüfungsinhalt

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim plant anlässlich der geplanten Erweiterung der Fa. GEDA die Aufstellung eines Bebauungsplans „Mertinger Straße“. Ich wurde beauftragt, die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützt oder stark gefährdet sind (Rote Listen), wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist.

2 Datengrundlagen

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Süden der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und grenzt unmittelbar an die Nachbargemeinde Mertingen mit dem dort gelegenen Werk der Fa. Zott an. Ostwärts wird das Planungsgebiet durch den Graben im Meyfried begrenzt, westwärts durch die Mertinger Straße, die auf etwa 700 Meter Länge den Meyfried auch nordwärts umspannt und dann die Bahnlinie Augsburg-München überquert.



Abb. 1: Karte des Planungsgebietes (Entwurf Bebauungsplan).



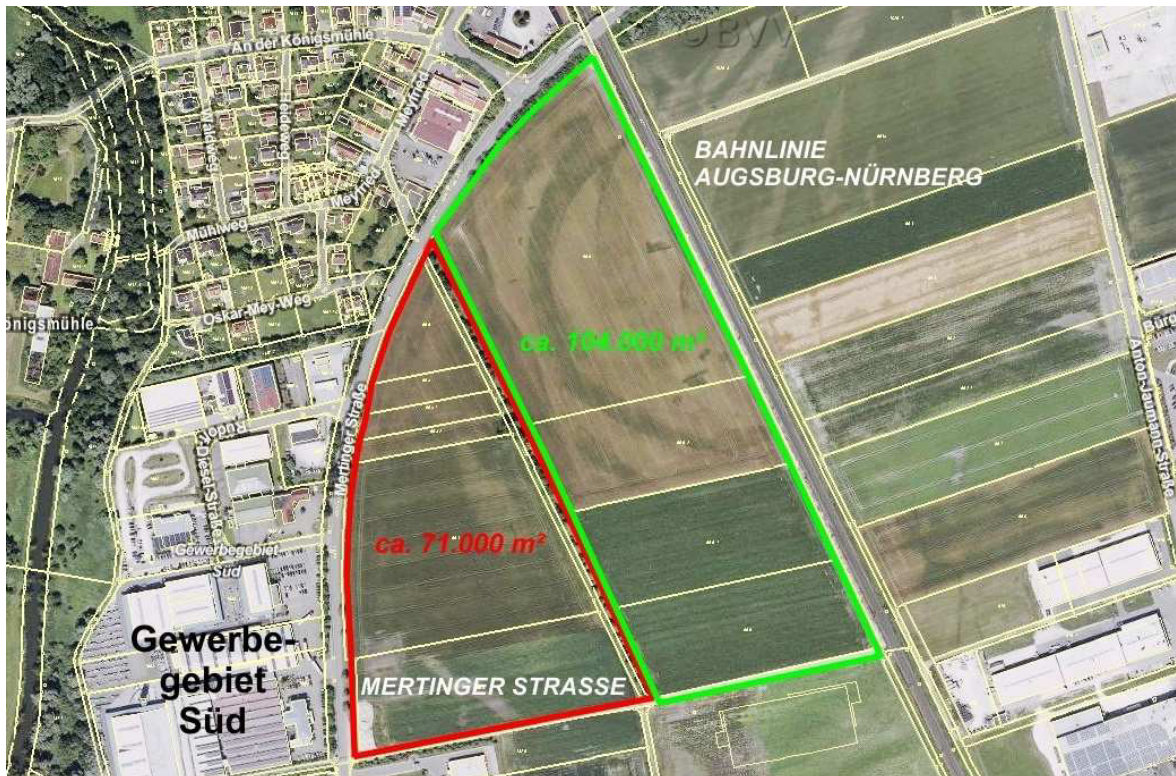


Abb. 2: Karten des Untersuchungsgebietes; rot Teilgebiet „westlich des Grabens“ (das Planungsgebiet betreffend), grün Teilgebiet „östlich des Grabens“.



Abb. 3: Baumreihe und solitäre Pappel am Graben im Meyfried.

Die Fläche zwischen Graben und Bahnlinie (grün in Abb. 2) ist nicht Gegenstand dieser Planung, auch wenn die Vogelerfassung wegen der möglichen Wechselwirkungen mit dem Umland den ganzen Meyfried umfasste.



Das Planungsgebiet präsentierte sich fast ausschließlich als Ackerlebensraum, der im März noch unbestellt war. Im Südteil wurden die Felder dann mit Mais bestellt, im Nordteil mit Petersilie. Grassäume verliefen entlang der Straßen und Feldwege. Im Osten folgt auf einen unbefestigten Feldweg eine Baumreihe, die entlang des Meyfried-Grabens stockt, bestehend aus 17 Kopfweiden, mehreren Apfelbäumen, Walnussbäumen, Weißdornbäumen und Spitzahornen. Im Nordteil steht eine starke, solitäre Pappel (Stammumfang ca. 4 Meter!) im Ackerflurstück westlich des Feldweges. Im südwestlichen Teil befinden sich feuchte Mulden, die auch im Luftbild als vegetationsarme Flächen im Acker zu erkennen sind (Kümmerwuchs der Feldfrüchte).

Im Gegensatz zum Planungsgebiet waren die Äcker östlich des Grabens im Norden mit Kartoffeln (anfänglich noch nicht) und im Süden mit Wintergetreide bestellt. Nach der Getreideernte wurde hier Petersilie ausgebracht.

2.2 Daten

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Brutvogelkartierung: 5 Begehungen am 9.3.2018 (morgens), 5.4. (abends), 6.4. (morgens), 9.5. (morgens) und 4.6.2018 (morgens).
- Auswertung der Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sowie der Flachland-Biotopkartierung.
- Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>) TK25 7330 Mertingen.
- Brutvogelatlas von Bayern (RÖDL et al. 2012)

2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".



3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

3.1.1 Tötung und Schädigung

Durch eine Baumaßnahme besteht potenziell die Gefahr der Tötung oder Schädigung von Arten. Der Einsatz der Baumaschinen und die Erdbewegungen im Zuge der Bauarbeiten führen zur Zerstörung von Bodenlückensystemen und Kleinhabitaten. Durch die Entfernung der Vegetation können auch Fortpflanzungsstätten (etwa von Vögel) zerstört werden.

Im Projektgebiet besteht die Gefahr einer Tötung oder Schädigung zum einen durch die Entfernung von Gehölzen (Baumreihe am Graben). Es können Vögel und deren Fortpflanzungsstadien getötet bzw. zerstört werden. Um ungewollte Tötungen und Schädigungen zu vermeiden, müssen unvermeidbare Gehölzarbeiten und Rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden.

Im übrigen Projektgebiet, das fast ausschließlich Feldflur betrifft, kann sich dieser Wirkfaktor nur geringfügig auswirken. Bodenlückensysteme und Kleinhabitats sind ohnehin einer ständigen Zerstörung durch die landwirtschaftliche Nutzung ausgesetzt. Saumstrukturen sind nur entlang der Straßen, der Feldwege sowie des Grabens vorhanden. Die Gefahr einer Tötung oder Schädigung besteht hier vor allem für bodenbrütende Vögel. Andere gefährdete oder besonders geschützte Artengruppen sind in der Feldflur des Projektgebietes nicht bekannt oder zu erwarten. Um ungewollte Tötungen und Schädigungen zu vermeiden, muss die Abräumung der Vegetation außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel oder nach Ernte oder Bodenbestellung durchgeführt werden.

3.1.2 Flächeninanspruchnahme

Durch das geplante Baugebiet wird der vorhandene Lebensraum überbaut. Dies betrifft Äckern und nur zu einem geringen Anteil Gehölze, da die Baumreihe am Graben erhalten werden soll; im Wesentlichen soll die solitäre Pappel gefällt werden. Somit geht vor allem Bruthabitat für Ackerbodenbrüter (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) verloren. Da ein Ausweichen der betroffenen Arten in die angrenzende Feldflur nur begrenzt möglich ist, da diese rundum von Siedlungsraum umgeben ist, muss entsprechend Ersatzlebensraum geschaffen werden.

Hervorzuheben ist das Vorkommen des Kiebitzes. Dieser brütet vor allem dann erfolgreich, wenn weitere Artgenossen im Umfeld brüten, da sie gemeinschaftlich Feinde abwehren. Der Ausgleich für den Kiebitz muss daher im Kontext mit den vorhandenen Brutvorkommen erfolgen, da abgelegene Flächen voraussichtlich nicht angenommen werden. Die auszuwählende Fläche wird hinsichtlich der Erfordernisse des Kiebitzes aufgewertet (Bereitstellung von Ackerbrache, Rückumwandlung von Acker in Wiese, Anlage von feuchten Seigen). Dies kommt auch anderen Ackerbrütern zu Gute. Naturschutzfachlicher und artenschutzfachlicher Ausgleich können zusammengefasst werden, wenn die CEF-Maßnahme für den Kiebitz als dauerhafte Ausgleichsfläche erfolgt.



Da die große Pappel keine Nester von Großvögeln oder anderen naturschutzfachlich bedeutsamen Arten trägt bzw. auch nicht als Höhlenbaum fungiert, ist deren Verlust artenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. Im agrarischen Umfeld war sie sogar eher kontraproduktiv, da sie potenziellen Räubern (etwa der Kiebitzjungen oder -eier) als Ansitz dienen konnte. Der Verlust dieses Baumes wird durch umfangreiche Anpflanzungen entlang der neuen Mertinger Straße mehr als wett gemacht.

3.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung

Da das Planungsgebiet vollständig von Siedlungsraum umgeben ist und ganz im Osten von der Bahnlinie Augsburg-Donauwörth sowie im Westen und im Norden durch die Mertinger Straße begrenzt wird, sind durch die geplante Bebauung keine nennenswerten zusätzlichen Barrierewirkungen zu erwarten.

3.1.4 Immissionen: Lärm, Erschütterungen, Störungen

Während der Baumaßnahme kommt es zu erhöhten Immissionen auf den betroffenen Flächen und Zufahrtswegen. Lärm- und störungsempfindliche Arten, insbesondere solche mit akustischer Kommunikation (Vögel) können bei der Paarfindung oder Orientierung behindert oder durch Störungen verdrängt werden. Im Planungsgebiet betrifft dies jedoch ausschließlich die eher arten- und individuenarme Feldflur. Dadurch sind einerseits die Auswirkungen von Immissionen reduziert, da ohnehin nur wenige Individuen und Arten betroffen sind. Andererseits ist die Feldflur selbst durch die agrarische Nutzung hinsichtlich von Lärm, Erschütterungen und Störungen vorbelastet. Vorbelastungen ergeben sich auch durch die Bahnlinie, die Straßen und die angrenzenden Gewerbegebiete. Im Vergleich zur Flächeninanspruchnahme können die Auswirkungen der Immissionen im Untersuchungsgebiet vernachlässigt werden.

3.1.5 Kollisionsrisiko

Insbesondere für mobile Arten (v.a. Vögel) besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und LKWs. Wegen der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit kann diese Einwirkung jedoch als nur geringfügig angesehen werden.

3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Überbauung und Versiegelung (Verkehrsflächen) bleibt die Mehrzahl der baubedingten Wirkfaktoren auch nach der Bauzeit bestehen. Die Lärmimmissionen und Erschütterungen dürften nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgehen.

3.2.1 Flächeninanspruchnahme durch Meidung

Zu diskutieren ist jedoch eine mögliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme aufgrund des Meideverhaltens der Feldvogelarten etwa von Siedlungsbereichen, Straßen oder vertikalen Strukturen. Bei Feldlerchen etwa geht man von der Meidung von Einzelbäumen (> 50 m), Baumreihen und Feldgehölzen (> 120 m), geschlossenen Gehölzkulissen (z.B. Wälder > 160 m), Mittel-/Hochspannungsfreileitungen (> 100 m) sowie Straßen (> 100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen gestaffelte Abstände bis 500 m) aus (SCHLUMPRECHT unpubl.). Beim Kiebitz setzt man in artenschutzrechtlichen Gutachten Abständen von 100 m zu hohen Vertikalkulissen (Bäume, Baumreihen, Wälder, Siedlungen, Freileitungen) und Straßen,



bzw. von 200 m zu sehr stark frequentierten Fuß- und Radwegen an (SCHLUMPRECHT unpubl.). Die Auflistungen zeigen, dass sich in diesen Effekte unterschiedliche Wirkfaktoren vermischen (visuelle Störungen, Lärm). Bei Kiebitz und Rebhuhn etwa beruht die „Lärmempfindlichkeit“ gegenüber Verkehrswegen auf eine auf einem erhöhten Prädationsrisiko, beim Kiebitz kombiniert mit visuellen Auslösern (BMVBS 2010). Generell bedeutet auch die Nähe von vertikalen Strukturen für Bodenbrüter ein erhöhtes Prädationsrisiko, da diese Ansitze für gefiederte Feinde und Deckung für vierbeinige Feinde bieten (BAUER 2013). Schafstelzen jedoch zeigen ein nur geringes Meideverhalten (geringe Lärmempfindlichkeit: BMVBS 2010, geringe Fluchtdistanzen: BERNOTAT 2018). MAYER et al. (2009) fanden bei der Schafstelze eine Meidung von Siedlungen, verwiesen aber auf die Gefahr von Scheinkorrelationen (in diesem Fall: Meidung von Gehölzen, die meist den Siedlungsrand bilden).

Im Falle diese Vorhabens muss man allerdings konstatieren, dass bereits jetzt das Untersuchungsgebiet vollständig durch derartige Störeinflüsse beeinträchtigt ist (s. Abb.). Angenommen wurde ein Abstand von 100 m zu Straßen und Bahnlinie sowie 120 m zu Baumreihen (am Graben sowie an der Mertinger Straße) und Gebäuden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher nicht anzunehmen.



Abb. 4: Störkorridore für Meideffekte im Planungsgebiet: 100 m zu Straßen und Bahnlinie sowie 120 m zu Baumreihen und Gebäuden.

3.2.2 Kollisionsrisiko

Das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen bleibt bestehen; wegen der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit in einem Gewerbegebiet kann diese Einwirkung jedoch als nur geringfügig angesehen werden.

Zusätzlich besteht aber die Gefahr der Kollision an Glasfronten oder durchsichtigen Übergängen. Hiervon sind vor allem Vogelarten betroffen (z.B. Rebhuhn, während der Zugzeit auch zahlreiche andere Arten). Diese Gefahr ist durch geeignete Maßnahmen abzumildern.



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Betroffene Arten

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) enthält keine Daten unmittelbar aus dem Planungsgebiet, und nur wenige aus der Umgebung.

Die einzigen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen sind Vögel und Fledermäuse. Die Bedeutung des Grabens ist nur sehr gering, da er die meiste Zeit des Jahres kein Wasser führt. Die übrigen Artengruppen werden daher nur kurz gestreift.



4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt. Der Großteil des Planungsgebietes wird von Ackerland bedeckt und ist somit ohne Bedeutung für die saP-Arten.

Eine naturschutzrechtliche Bedeutung besitzt der Gehölzbestand entlang, das er zum Teil aus Kopfweiden besteht und auch im übrigen als Nistunterlage für Vögel oder Quartierangebot für Fledermäuse dienen kann (siehe dort).

4.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt. Eine Fledermausuntersuchung wurde nicht durchgeführt, das Äcker eine nur geringe Bedeutung für Fledermäuse haben, auch als Jagdgebiet. Auch die ASK führt keine Fledermausfunde im Planungsgebiet oder der näheren Umgebung auf.

Dagegen kann in den Gehölzen entlang es Grabens eine Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Da die Baumreihe am Graben aber nahezu vollständig erhalten wird, kommt dies artenschutzrechtlich nicht zur Wirkung; im Wesentlichen wird nur die solitäre Pappel gefällt. Da diese erkennbar keine Höhlen oder Spalten (etwa hinter Baumrinde) aufwies, kann sie auch keine Fledermausquartier beherbergen.

Da in der saP-Internethilfe des Lfu für das TK-Blatt 7330 (Mertingen) einige Fledermausarten aufgeführt werden, ist im wenigstens im weiterem Umfeld mit Fledermausvorkommen zu rechnen. Für diese könnte die Baumreihe entlang des Grabens eine wichtig Leitlinie sein, um von den Quartieren (etwa im Siedlungsraum) zu den Jagdrevieren (etwa am Siedlungsrand, in der Gärten der Wohngebiete, an der Schmutter) zu gelangen. Da die Baumreihe am Graben aber nahezu vollständig erhalten wird, kommt auch dies artenschutzrechtlich nicht zum Tragen.

4.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

Da an der Bahnlinie Augsburg-Donauwörth an vielen Stellen die Zauneidechse zu finden ist (etwa bei Gersthofen, Langweid, Herbertshofen, Meitingen, Westendorf, Nordendorf), auch am „Bahndamm südöstlich Mertingen“ (ID 7331-0599, 1 Ind.) und am „Bahndamm östlich Hamlar“ (ID 7331-0605, 1-3 Ind.), wurde in Betracht gezogen, dass diese im Planungsgebiet vielleicht bisher übersehen wurde (keine Eintragungen in der ASK im näheren Umfeld). Deshalb wurde entlang des Bahndamms, aber auch an den Säumen, die bei der Vogelkartierungen abgegangen wurden, gezielt auch nach Eidechsen gesucht (drei Begehungen in April bis Juni). Es wurden jedoch zu keinem Zeitpunkt Eidechsen oder andere Reptilien festgestellt.

4.2.4 Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

Die saP-Internethilfe des Lfu für das TK-Blatt 7330 (Mertingen) nennt im Lebensraum Hecken zwar den Kammmolch, ein Vorkommen kann jedoch aufgrund des Fehlens von Fortpflanzungsgewässern im Umfeld ausgeschlossen werden. Der Graben ist nicht geeignet.



4.2.5 Tagfalterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Tagfalterarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt. Die ASK führt im weiteren Umfeld zwar die saP-relevanten Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*, in Kalk-Magerrasen-Komplexen) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, In Feuchtwiesen) auf (OBJ-NR 7330 0987 „Mertingen Umgebung“), deren (ehemalige) Vorkommen aber nicht nachvollziehbar verortet sind und zu dem aus dem Jahre 1957 stammen: Der Thymian-Ameisenbläuling ist in seinen kleinen Vorkommensgebieten zwischen Alpen und Jura weitestgehend verschollen, so auch im Umfeld des Planungsgebietes. Zudem ist wäre der Fundort beider Arten (mit sehr gegensätzlichen Lebensraumsprüchen), dort wo er eingezeichnet ist, seit langem überbaut. Ein Vorkommen in der Feldflur des Planungsgebietes kann sicher ausgeschlossen werden.

4.2.6 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da aufgrund der Vorkommen im TK-Blatt 7330 (Mertingen) der saP-Internethilfe des Lfu für eine Vielzahl von Vogelarten ein mögliches Vorkommen im Planungsgebiet angenommen hätte werden müssen (Potenzialanalyse mit worst-case-Annahme), wurde im Jahr 2018 eine Bestandserfassung der Brutvogelarten durchgeführt, um die realen lokalen Vorkommen dieser artenschutzrechtlichen Bewertung zugrunde zulegen.

Tab. 1: Die in 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten; BP Brutpaare; N Nahrungsgäste, D Durchzügler.

Art	BP	BP	BP	BP
	Westl.Graben	Östl.Graben	Graben	Gehölz Nord
Kiebitz	3	N/D		
Feldlerche	1	1		
Rebhuhn	1			
Goldammer	1	N	N	
Bachstelze	1/N	N		
Schafstelze		5		
Mäusebussard		N		
Saatkrähe	N	N		
Rabenkrähe	N	N	1	
Wacholderdrossel	N		1	
Amsel	N		1	
Gartengrasmücke			2	
Ringeltaube			1	
Sumpfrohrsänger			1	
Buchfink			1	
Hausrotschwanz			N	
Mönchsgrasmücke				1
Feldsperling				1
Summe BP	6-7	6	8	2
Summe Arten	4-5	2	7	2
Summe N/D	4	5	2	-



18 Vogelarten wurden in 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, vier davon nur als Nahrungsgäste, manche auch nur östlich des Grabens bzw. im Gehölz-Nord; letztere werden als potenzielle Arten behandelt. Vier Arten sind Ackerbodenbrüter (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze) und im wesentlichen vom Vorhaben betroffen. Die Goldammer benötigt Saumstrukturen und wenigstens erste Gehölzaufkommen. Der Hausrotschwanz und vielleicht auch die Bachstelze sind eher dem Siedlungsraum zuzuordnen und wohl nur als Nahrungsgäste einzustufen. Sieben Arten brüteten im Baumbestand des Grabens, zwei weitere im Gehölz-Nord (Mertinger Straße), die jedoch weitestgehend erhalten bleiben.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftl.Name	RL BY	RL D	Status / EHZ KBR
ACKERBODENBRÜTER				
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	Brutvogel - U2 ungünstig - schlecht
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	Brutvogel - U2 ungünstig - schlecht
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	Brutvogel - U2 ungünstig - schlecht
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	potenziell vorkommend U1 ungünstig - unzureichend
SONSTIGE BRUTVÖGEL				
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	Brutvogel - FV günstig
Amsel	Turdus merula	-	-	Brutvogel - FV günstig
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	Brutvogel - FV günstig
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	Brutvogel - FV günstig
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	Brutvogel - FV günstig
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	Brutvogel - FV günstig
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	Brutvogel - FV günstig
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	Brutvogel - FV günstig
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	potenziell vorkommend - FV günstig
Feldsperling	Passer montanus	V	V	potenziell vorkommend - FV günstig
DURCHZÜGLER/NAHRUNGSGAST				
Bachstelze	Motacilla alba	-	-	Nahrungsgast od.Brutvogel - FV günstig
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochrurus	-	-	Nahrungsgast - FV günstig
Mäusebussard	Buteo buteo			Nahrungsgast - FV günstig
Saatkrähe	Corvus frugilegus			Nahrungsgast - FV günstig

fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)



Die Feldvogelarten sind allesamt in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand. So ist etwa die bayerische Population des Kiebitzes trotz Schutzbemühungen und Wiesenbrüterprogramm nachwievor im anhaltenden Sinkflug. In der Roten Liste Bayerns (LfU 2016) wird er als „stark gefährdet“ (Kat. 2) aufgeführt. Auch im Landkreis Donau-Ries ist die Population durch anhaltende Arealverluste, landwirtschaftliche Intensivnutzung und Prädation stark unter Druck. Eine weitere Beeinträchtigung des Kiebitzes und der anderen Feldvogelarten muss durch artspezifische, vorgezogene Ausgleichs-(CEF-)maßnahmen vermieden werden.

Prüfung der Verbotstatbestände: s. nächste Seiten

Fazit: Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation (einschließlich CEF-Maßnahmen) ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Brutvogelarten im Planungsgebiet nicht anzunehmen. Die Maßnahmen zielen auf Bodenbrüter der Agrarlandschaft, speziell auf Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze.

Die Maßnahmen für die Feldvogelarten können wegen teilweise ähnlicher Habitatansprüche zusammengefasst werden, so dass statt 8 ha (Summe der Einzelmaßnahmen) nur knapp 6 ha (Synopse) ausgeglichen werden müssen.

Die Gehölzarten verlieren dagegen so gut wie keinen Brutlebensraum, da die Gehölze weitestgehend erhalten werden. Es ist kein Ausgleich erforderlich.

Tab. 3: Synopse der CEF-Maßnahmen für Kiebitz, Rebhuhn & Feldlerche; die Flächen sind ausschließlich innerhalb der Spalte von oben nach zu summieren.

Erfordernis	Kiebitz		Rebhuhn		Feldlerche	Summe
Brutpaare	3 BP		1 BP		1 BP	3 Arten in 5 BP
Gesamtfläche	4,5 ha		2,5 ha		1 ha	[8,5 ha]
Umsetzung	Kiebitz		Rebhuhn		Feldlerche	Synopse
Teilflächen	keine		mind. 0,3 ha mind. 15 m breit mind. 100 m lang		keine	keine
Mulde mit Seige	1,5 ha (Seige 0,5 ha) Kleinseggen-/Zwerg- binsensumpf (ggf. 1x im Jahr Mahd)		/			1,5 ha (Seige 0,5 ha) Kleinseggen-/Zwerg- binsensumpf (ggf. 1x im Jahr Mahd s.u.)
Grünland extensiv	Insgesamt 3,0 ha extensiver Acker und/oder extensives Grünland und/oder Brache (jährli- cher Umbruch Herbst od. Frühjahr vor 15.3.)	1,0 ha 2x Mahd	/			1,0 ha 1. Mahd nach dem 1.7. 2. Mahd ab September
Brache mit jähr- lichem Umbruch/ Gubbern b.15.3.		1,0 ha jährlicher Umbruch	Insgesamt 2,5 ha Brache mit Rohbodenstellen und extensivem Getreideanbau mit Stoppelacker	0,33 ha „temporäre Brachestreifen“	positiv	1,0 ha selbstbegründend jährlicher Umbruch / Gubbern (15.7.) b.15.3.
Brache zweijährig		/		0,67 ha selbstbegrü- nend 2-jährig	positiv	0,67 ha selbstbegründend 2-jährig
Getreideanbau extensiv Stoppelacker		1,0 ha doppelter Saatreihen- abstand		1,5 ha doppelter Saat- reihenabstand Stoppelacker	1,0 ha doppelter Saatreihen- abstand	1,5 ha mit doppeltem Saatreihenabstand Stoppelacker
Umgesetzte Gesamtfläche	4,5 ha		2,5 ha		1,0 ha	5,67 ha



Kiebitz*Vanellus vanellus*

Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote Liste-Status** Deutschland: **Kat.2**Bayern: **Kat.2**Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kiebitz legt sein Nest im Offenland (Grünland, Äckern) am Boden an. Es wird jedes Jahr neu gebaut. Als Anpassung an die jährlichen Veränderungen im Kulturland besitzt er trotz einer gewissen Ortstreue die Fähigkeit zur Umsiedlung; mitunter werden Populationsverlagerungen über große Distanzen beobachtet. Unter normalen (günstigen) Bedingungen brütet die Art kolonieartig, da sie gemeinsam Prädatoren besser abwehren kann. Die Jungen sind Nestflüchter, die ausreichend Insektennahrung, Deckung und Wasserstellen zum Trinken und Baden benötigen. Landesweit Bestandsrückgänge v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und anhaltende Lebensraumverluste.

Lokale Population:

Die lokale Population wird durch den umgebenden Siedlungsraum der Gemeinden Asbach-Bäumenheim (zwischen Mertinger Straße und Anton-Jauman-Straße) und Mertingen abgegrenzt und umfasste 2018 5 BP. Davon brüteten 3 BP im Planungsgebiet. Eine größere Zahl Kiebitze während der Zugzeit belegt die Vernetzung der kleinen Population mit den größeren Populationen im weiteren Umfeld (Schwäbisches Donauried, Oberndorfer Ried, Nördliches Lechtal). Durch bereits bestehende Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (BP „An der B2-II. Änderung und Erweiterung“, Gmd. Asbach-Bäumenheim) ist das völlige Verschwinden der lokalen Population unausweichlich.

Erhaltungszustand Der der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Lebensraumverlust durch Abgrabung, Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten. Die CEF-Maßnahmen sind außerhalb des Siedlungsraums durchzuführen, um ein Abwandern der lokalen Population zu ermöglichen. Eine Erhaltung der lokalen Population ist aufgrund rechtskräftiger Planungen (Bebauungs-, Flächennutzungspläne) nicht möglich.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine

CEF-Maßnahmen erforderlich: Extensiver Acker/extensives Grünland/Ackerbrache u. Mulde mit Seige, 1,5 ha pro Brutpaar, davon Mulde mit Seige 0,5 ha. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist hoch, und sie kann kurzfristig umgesetzt werden. Sie ist kombinierbar mit CEF-Maßnahmen für Rebhuhn und Feldlerche. Abstand von 100 m zu hohen Vertikalkulissen (Bäume, Baumreihen, Wälder, Siedlungen, Freileitungen) und Straßen, von 200 m zu sehr stark frequentierten Fuß- und Radwegen. Anzustreben ist die räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da dann die Attraktionswirkung und die Erfolgsaussichten der Maßnahme erhöht sind.

- Bereitstellung von 4,5 ha extensiver Acker und/oder extensives Grünland und/oder Brache, einschließlich 1,5 ha Mulde mit Seige.

(1a) extensiver Getreideanbau auf 1,0 ha: doppelter Saatreihenabstand, keine Düngung, keine PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung, keine Zwischensaat, Stoppelacker bis Neubestellung

(1b) Ackerbrache (Schwarzbrache) mit jährlichem Umbruch auf 1,0 ha: keine Bearbeitung von 15.3. bis 15.7., bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren; keine Zwischensaat, keine Düngung, keine PSM

(1c) Extensiv genutztes Grünland auf 1,0 ha: keine Düngung, keine PSM, kein Walzen und kein Abschleppen ab 15.03., keine Bewirtschaftung von 15.03. bis 1.07., zweischürige Mahd (1. Mahd nach dem 1.7., 2. Mahd ab September), hohe Bodenfeuchte notwendig, ggf. Aushagerungszeitraum beachten.



Kiebitz

(2) Mulden mit Seige auf 1,5 ha (mind. 0,5 ha): Vernässungsbereich, Bohrstockprobe, damit stauende Schicht nicht durchstoßen wird, erforderlichenfalls Abdichtung, ggf. Abdichtung von Drainagen, Entwicklung als Kleinseggen-/Zwergbinsensumpf; Seige soll mähbar bleiben, daher Böschungneigung max. 1:10 (besser flacher), keine Abtreppung, Tiefe der Mulde (bis zur Wasseroberfläche) maximal 0,8 m, Form mindestens 50 x 100 m bis 70 x 70 m, erforderlichenfalls Bespannung (Befüllung) der Seige im März / April (mind. 0,5 ha = ein Drittel); im Herbst erforderlichenfalls eine Mahd.

- Ersterfassung (Nullerfassung vor Eingriff) in 2019: Umgriff nördliches Oberndorfer Ried
- Monitoring des Erfolges der Maßnahme 2020-2021 in 5 Begehungen (Feldvogelerfassung):
 1. Begehung März (E3), abends: Rebhuhn (mit Klangattrappe)
 2. Begehung April (A4), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen
 3. Begehung April (M4), abends: Rebhuhn (mit Klangattrappe)
 4. Begehung April (E4), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen
 5. Begehung Mai (M5), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen

Monitoring in 2022 im Umgriff der Nullerfassung: falls kein Umsiedlungserfolg festzustellen ist, ist die Situation zusammen mit der UNB zu analysieren, und sind erforderlichenfalls Nachbesserungen vorzunehmen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Abräumung können die Nester zerstört bzw. die Jungvögel getötet werden. Erfolgt die Abräumung des Mutterbodens außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Um eine Tötung zu vermeiden, ist die Abräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8. (Standardzeitraum für alle Vogelarten)
 - Um eine Tötung zu vermeiden, darf auch in den Kiebitz-Ausgleichsflächen keine Bearbeitung von 15.03. bis 15.07 erfolgen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Brutzeit können die Vögel durch die Abräumung so gestört werden, dass sie nicht brüten oder ihre Brut aufgeben (vgl. 2.2). Grundsätzlich aber sind Störungen durch Immissionen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen) nur von geringer Bedeutung (s. Textteil).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Rebhuhn

Perdix perdix

Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status **Deutschland: Kat.2** **Bayern: Kat.2**
Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Es brütet am Boden in Deckung bietenden Randstrukturen der Feldflur, z.B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen, Hecken. Auch ihre Nahrung sucht sie in der Feldflur, u.a. in Äckern, abgeernteten Felden oder Brachen. Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Landesweit Bestandsrückgänge v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und anhaltende Lebensraumverluste. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C), da nicht bekannt

Lokale Population:

Die lokale Population wird durch den umgebenden Siedlungsraum der Gemeinden Asbach-Bäumenheim (zwischen Mertinger Straße und Anton-Jauman-Straße) und Mertingen abgegrenzt und umfasste 2018 3 BP. Dem Planungsgebiet ist 1 BP zuzuordnen. Durch bereits bestehende Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (BP „An der B2-II. Änderung und Erweiterung“, Gmd. Asbach-Bäumenheim) ist das völlige Verschwinden der lokalen Population wohl unausweichlich

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C), da nicht bekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensraumverlust durch Abgrabung, Verlust von Nahrungshabitaten. Da die Absiedlung der lokalen Population wegen der geringen Mobilität der Rebhühner nur langfristig gelingen kann, ist die Grünordnung im Bebauungsplan Rebhuhn-freundlich zu gestalten, um ein abruptes Auslöschen zu vermeiden (siehe Konflikt vermeidende Maßnahmen).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Abräumung nur der unmittelbar benötigten Flächen
 - in noch nicht benötigten Flächen über 0,6 ha: Bereitstellung von Rebhuhnstreifen (s.u.)
50% Blühbrache, 50% Getreideanbau **mit doppeltem Saatreihenabstand**
 - bei kleinerer Fläche: Blühbrache s.u.
 - Grünflächen: auf 50% der Fläche Verzicht auch Grünansaat, Selbstbegrünung, Entwicklung von blütenreichen Hochstaudenfluren, Mahd alle 3 Jahre, in Teilflächen rotierend; auf den anderen 50% Ansaat einer blütenreichen Mähwiese, Mahd 2x jährlich, frühestens an dem 15.6., nur an den Verkehrsflächen häufigere Mahd, sofern aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: Extensiver Acker/Ackerbrache, 2,5 ha pro Brutpaar, Rotation möglich; die Wirksamkeit der Maßnahmen ist hoch, und sie können kurzfristig umgesetzt werden. Alle Varianten können auch in Teilflächen von mindestens 0,3 ha erbracht werden.; Verteilung der Teilflächen über eine Gesamtfläche von max. 15 ha; dargestellt ist nur die realisierte Variante.
 - Bereitstellung von 2,5 ha extensiver Acker und/oder Ackerbrache (je etwa 50%),
(1) Extensiver Getreideanbau mit Getreidestoppeln auf 1,5 ha, mind. 15m breit, mind. 100m lang; doppelter Saatreihenabstand und Stehenlassen der Getreidestoppeln bis Neubestellung, keine Düngung, keine PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 31.7. d. Jahres, keine Zwischensaat, Verzicht auf Kalkung



Rebhuhn

(2) Ackerbrache (Schwarzbrache) auf 0,67 ha, mit lückiger Vegetationsstruktur und Erhaltung von Rohbodenstellen, mind. 15m breit, mind. 100m lang; Umbruch der Brachen im zweijährigem Turnus im Frühjahr vor dem 15.3., der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren; keine Zwischensaat, keine Düngung, keine PSM

(3) „temporäre“ Brache (jährlicher Umbruch): keine Bearbeitung von 15.3. bis 15.7., bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren; keine Zwischensaat, keine Düngung, keine PSM

- Ersterfassung (Nullerfassung vor Eingriff) in 2019: Umgriff nördliches Oberndorfer Ried
- Monitoring des Erfolges der Maßnahme 2020-2021 in 5 Begehungen (Feldvogelerfassung):
 1. Begehung März (E3), abends: Rebhuhn (mit Klangattrappe)
 2. Begehung April (A4), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen
 3. Begehung April (M4), abends: Rebhuhn (mit Klangattrappe)
 4. Begehung April (E4), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen
 5. Begehung Mai (M5), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen

Monitoring in 2022 im Umgriff der Nullerfassung: falls kein Umsiedlungserfolg festzustellen ist, ist die Situation zusammen mit der UNB zu analysieren, und sind erforderlichenfalls Nachbesserungen vorzunehmen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Abräumung können die Nester zerstört bzw. die Jungvögel getötet werden. Erfolgt die Abräumung des Mutterbodens außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Um eine Tötung zu vermeiden, ist die Abräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8. (Standardzeitraum für alle Vogelarten)
 - auch in den Ausgleichsflächen (s. 2.1) keine Bearbeitung von 15.03. bis 31.07.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Brutzeit können die Vögel durch die Abräumung so gestört werden, dass sie nicht brüten oder ihre Brut aufgeben (vgl. 2.2). Grundsätzlich aber sind Störungen durch Immissionen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen) nur von geringer Bedeutung (s. Textteil).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



Feldlerche*Alauda arvensis*

Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote Liste-Status** Deutschland: **Kat.3**Bayern: **Kat.3**Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche brütet am Boden und suchen auch ihre Nahrung in der Feldflur. Sie meidet sie die unmittelbare Nähe des Menschen und hält größere Abstände zu vertikalen Strukturen und Straßen. Landesweit Bestandsrückgänge v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und anhaltende Lebensraumverluste.

Lokale Population:

Die lokale Population wird durch den umgebenden Siedlungsraum der Gemeinden Asbach-Bäumenheim (zwischen Mertinger Straße und Anton-Jauman-Straße) und Mertingen abgegrenzt und umfasste 2018 3 BP. Dem Planungsgebiet ist 1 BP zuzuordnen. Durch bereits bestehende Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (BP „An der B2-II. Änderung und Erweiterung“, Gmd. Asbach-Bäumenheim) ist das völlige Verschwinden der lokalen Population unausweichlich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C), da nicht bekannt**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Lebensraumverlust durch Überbauung der Feldflur, Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten. Vom Vorhaben betroffen 1 BP, für das wegen des schlechten Erhaltungszustands CEF-Maßnahmen durchzuführen sind. Dann ist davon auszugehen, dass die Feldlerche keine erhebliche Schädigung erleidet.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine CEF-Maßnahmen erforderlich: extensiver Acker, 1,0 ha pro Brutpaar; im Gegensatz zu Lerchenfenstern sind keine Blühstreifen erforderlich; die Wirksamkeit der Maßnahmen ist hoch, und sie können kurzfristig umgesetzt werden.

- Extensiver Getreideanbau auf 1,0 ha, mindestens 10 m breit; doppelter Saatreihenabstand, keine Düngung, keine PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 31.7. d. Jahres, keine Zwischensaat, Stoppelacker bis Neubestellung; mind. 25 m Abstand zum Feldrand, Abstand zu Vertikalstrukturen (Einzelbäume > 50 m, Baumreihen/Feldgehölze > 120 m, geschlossenen Gehölzkulissen > 160 m, Mittel-/Hochspannungsfreileitungen > 100 m) u. Straßen (> 100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen gestaffelte Abstände bis 500 m); Rotation möglich.
- Ersterfassung (Nullerfassung vor Eingriff) in 2019: Umgriff nördliches Oberndorfer Ried
- Monitoring des Erfolges der Maßnahme 2020-2021 in 5 Begehungen (Feldvogelerfassung):
 1. Begehung März (E3), abends: Rebhuhn (mit Klangattrappe)
 2. Begehung April (A4), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen
 3. Begehung April (M4), abends: Rebhuhn (mit Klangattrappe)
 4. Begehung April (E4), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen
 5. Begehung Mai (M5), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen

Monitoring in 2022 im Umgriff der Nullerfassung: falls kein Umsiedlungserfolg festzustellen ist, ist die Situation zusammen mit der UNB zu analysieren, und sind erforderlichenfalls Nachbesserungen vorzunehmen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten können die Nester zerstört bzw. die Jungvögel getötet werden. Erfolgt die Abräumung des Mutterbodens außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Um eine Tötung zu vermeiden, ist die Abräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8. (Standardzeitraum für alle Vogelarten)
 - Um eine Tötung zu vermeiden, darf auch in den Feldlerchen-Ausgleichsflächen keine Bearbeitung von 15.03. bis 15.07 erfolgen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Brutzeit können die Vögel durch die Bauarbeiten so gestört werden, dass sie nicht brüten oder ihre Brut aufgeben (vgl. 2.2). Grundsätzlich aber sind Störungen durch Immissionen (Lärm, Erschütterungen) nur von geringer Bedeutung. Optische Störungen (Straßenverkehr) werden durch das Vorhaben eher weniger (s. Textteil).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein



5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um Tötungen und Störungen zu vermeiden, ist die Abräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8.
- Um eine Tötung zu vermeiden, darf auch in den Kiebitz- und Feldlerchen-Ausgleichsflächen keine Bearbeitung von 15.03. bis 15.07 erfolgen; Gubbern, Umbruch und Neuansaat im Frühjahr vor dem 15.3.
- Abräumung nur der unmittelbar benötigten Flächen.
- In noch nicht benötigten Flächen, die über 0,6 ha messen: Bereitstellung von Rebhuhnstreifen (s.u.): 50% Blühbrache, 50% Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand; bei kleinerer Fläche: Blühbrache s.u.
- Grünflächen (Grünplanung): auf 50% der Fläche Verzicht auch Grünansaat, Selbstbegrünung, Entwicklung von blütenreichen Hochstaudenfluren, Mahd alle 3 Jahre, in Teilflächen rotierend; auf den anderen 50% Ansaat einer blütenreichen Mähwiese, Mahd 2x jährlich, frühestens an dem 15.6., nur an den Verkehrsflächen häufigere Mahd, sofern aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.
- Um Kollisionen zu vermeiden, Verzicht auf Glasfronten oder durchsichtige Übergänge, wenigstens in den Übergangsbereichen zu Feldflur.
- Um eine Entwertung der Feldflur zu vermeiden, keine Gehölzpflanzungen in der freien Feldflur in den CEF- und Kompensationsflächen.
- Der zu erhaltende Baubestand, insbesondere im FFH-Gebiet, ist durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 vor einer Schädigung zu schützen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Die CEF-Maßnahmen für die Feldvogelarten (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche) können wegen teilweise ähnlicher Habitatansprüche zusammengefasst werden, so dass statt 8 ha (Summe der Einzelmaßnahmen) nur knapp 6 ha (Synopsis) erbracht werden müssen. Die Schafstelze ist nicht berücksichtigt, da sie die geringsten Habitatansprüche hat und nur östlich des Grabens gebrütet hatte.

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden für Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche durchgeführt (s. Synopsis):



- Bereitstellung von 5,67 ha extensiv genutzter, zusammenhängender Feldflur bestehend aus Mulde mit Seige (1), extensives Grünland (2), Ackerbrache mit jährlichem Umbruch (3), zweijähriger Brache (4) und extensivem Getreideanbau (5).

Im Detail:

- (1) Bereitstellung von 1,5 ha Mulden mit Seige (mind. 0,5 ha): Vernässungsbereich, Bohrstockprobe, damit stauende Schicht nicht durchstoßen wird, erforderlichenfalls Abdichtung, ggf. Abdichtung von Drainagen, Entwicklung als Kleinseggen-/Zwergbinsensumpf; Seige soll mähbar bleiben, daher Böschungsneigung maximal 1:10 (besser flacher), keine Abtreppung, Tiefe der Mulde (bis zur Wasseroberfläche) maximal 0,8 m, Form mindestens 50 x 100 m bis 70 x 70 m, erforderlichenfalls Bespannung (Befüllung) der Seige im März / April; im Herbst erforderlichenfalls eine Mahd.
 - (2) Bereitstellung von 1,0 ha extensiv genutztes Grünland: keine Düngung, keine PSM, kein Walzen und kein Abschleppen ab 15.3., keine Bewirtschaftung von 15.3. bis 1.7., zweischürige Mahd (1. Mahd nach dem 1.7., 2. Mahd ab September), hohe Bodenfeuchte notwendig, ggf. Aushagerungszeitraum beachten.
 - (3) Bereitstellung von 1,0 ha Ackerbrache (Schwarzbrache) mit jährlichem Umbruch („temporäre Brache“), selbstbegründend: keine Bearbeitung von 15.3. bis 15.7., bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren; keine Zwischensaat, keine Düngung, keine PSM
 - (4) Bereitstellung von 0,67 ha Ackerbrache (Schwarzbrache) mit lückiger Vegetationsstruktur und Erhaltung von Rohbodenstellen, mind. 15m breit, mind. 100m lang; Umbruch der Brachen im zweijährigem Turnus im Frühjahr vor dem 15.3., der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren; keine Zwischensaat, keine Düngung, keine PSM
 - (5) Bereitstellung von 1,5 ha extensiver Getreideanbau mit Getreidestoppeln, mind. 15m breit, mind. 100m lang; doppelter Saatreihenabstand; auf Ernte kann, muss aber nicht verzichtet werden; bei Aberntung Stehenlassen der Getreidestoppeln bis zur Neubestellung, keine Düngung, keine PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 31.7. d. Jahres, keine Zwischensaat, Verzicht auf Kalkung; Fläche kann mit Ackerbrachen (3,4) im Wechsel tauschen; dann werden die Stoppeln im Frühjahr gegubbert (s.o.). mind. 25 m Abstand zum Feldrand, Abstand zu Vertikalstrukturen (Einzelbäume > 50 m, Baumreihen/Feldgehölze > 120 m) und Straßen (> 100 m).
- Ersterfassung (Nullerfassung vor Eingriff) in 2019: Umgriff nördliches Oberndorfer Ried
 - Monitoring des Erfolges der Maßnahme 2020-2021 in 5 Begehungen (Feldvogelerfassung):
 1. Begehung März (E3), abends: Rebhuhn (mit Klangattrappe)
 2. Begehung April (A4), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen
 3. Begehung April (M4), abends: Rebhuhn (mit Klangattrappe)
 4. Begehung April (E4), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen
 5. Begehung Mai (M5), morgens: Feldvögel, Beibeobachtungen
 - Monitoring in 2022 im Umgriff der Nullerfassung: falls kein Umsiedlungserfolg festzustellen ist, ist die Situation zusammen mit der UNB zu analysieren, und sind erforderlichenfalls Nachbesserungen vor-zunehmen.



5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Darüber hinausgehende Kompensationsmaßnahmen, um Verschlechterungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern, sind nicht erforderlich. Unabhängig vom artenschutzrechtlichen Ausgleich ist ggf. ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen. Bei Einrichtung fester Flächen kann der artenschutzrechtliche Ausgleich auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich angerechnet werden.

6 Gutachterliches Fazit

Bei der vorgesehenen Planung ist nur von einer direkten Betroffenheit von Vögel nach Vogel-schutzrichtlinie auszugehen. Eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-RL besteht nicht. Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation, insbesondere der umfangreichen CEF-maßnahmen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der aufgeführten Arten im Planungsgebiet jedoch nicht anzunehmen.

Unter Beachtung der vorgenannten Punkte kann dem Bauvorhaben aus Sicht des Artenschutzes zugestimmt werden.



Tab. 4: Junger Kiebitz am 5.6.2018 im Planungsgebiet



Literatur

BAUER, U. (2000): Die Brutvögel von Augsburg im Stadt- und Landkreis und dem angrenzenden Lechtal. Ber. Naturw. Ver. Schwaben – Sonderbericht 2000/1: 208 S.

BAUER, U. (2013): Brutvorkommen und Einflüsse auf den Bruterfolg des Kiebitzes *Vanellus vanellus* im Landkreis Aichach-Friedberg (Bayern). - Ornithol. Anz. 52: S. 59-85

BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): 388 S.

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Ergebnis des F+-E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

LfU (Bay. Landesamt für Umweltschutz, Hrsg.) (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns. Schr.-R. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166.

LfU (Bay. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns - Stand 2016.

MAYER J., F. STRAUB & R. JOOß (2009): Wirkung des Ackerrandstreifen-Managements auf feldvogelarten in Heilbronn. - Studie im Auftrag der Stadt Heilbronn: 46 S.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 411 S.

RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER, ARMIN GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 bis 2009. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

SCHLUMPRECHT, H. (unpubl.): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des LfU. - Bericht für das LfU vom 24.10.2016.

STICKROTH, H. (2017): „Farmland-Bird-Index 2015“ für Bayern - Indikatorisch bedeutsame Vögel der Agrarlandschaft. - Unveröff. Bericht an das Bayerische LfU, März 2017: 61 S.



Anhang

Artenschutzkartierung Bayern (ASK)



TK25	OBN	K	ERFG	GK-RW	GK-HW			
7330	0521	P		4413200	5392650			
Landkreis(e): Donau-Ries (Haupt-)Lebensraumtyp: Ackerland Lagebeschreibung: Acker zwischen Bahn und Gewerbegebiet n Bahnhof Mertingen Merkmale: Vorläufige Objektnr.:								
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Kiebitz Vanellus vanellus	2	2	4	B	AD	S	04.04.2004	SDS
						DETER.: Rudolph Bernd - Ulrich		

TK25	OBN	K	ERFG	GK-RW	GK-HW			
7330	0987	P	5000	4412904	5392399			
Landkreis(e): Donau-Ries (Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK) Lagebeschreibung: Mertingen Umgebung Merkmale: Vorläufige Objektnr.: 181LEN								
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Phengaris arion Thymian-Ameisenbläuling	2	3	1		AD	OA	13.07.1957	SDS
Phengaris teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	1		AD	OA	13.07.1957	SDS
Phengaris teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	1		AD	OA	24.07.1957	SDS
						DETER.: Unbekannt N.N.		

ABSP - Schwerpunktgebiete für Naturschutz

ABSP Naturraumziele 779-045 Donauried Donauried

Fazit: Das Planungsgebiet ist kein Schwerpunktgebiet.



Vorkommen in TK-Blatt 7330 (Mertingen)

Äcker und Gehölze (aus Hecken und Streuobst zusammengefasst)

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Äcker	Gehölze
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g		1
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u		1
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u		2
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u		3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelgedermaus	3	G	u		4
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g		4
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g		4
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u		4

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					Äcker	Gehölze
				B	R	D	S	W		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u					2	2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	g				2	2
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s					1	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	u					3	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	s						2
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher					g	g		3	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		g			g		2	3
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			u					1	1
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g				1	2
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s					1	2
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		u					2	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	u	u					2
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			g					1	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			g					2	2
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			g			g		1	1
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		s					2	2
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	u					1	2
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	s					3	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g					2	2
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			g					3	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	u						1
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			u						3
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	g					2	2
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	g						2
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g					2	1
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	g						3
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u						3
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	s					2	1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g					2	1
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			g			g		2	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		g						3



Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g					2
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g				1
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	u	g			2	2
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			u				1	3
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	s	s		u	2	
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g				3	2
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g				2	2
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s				1	1
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g					2
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u					2
Picus canus	Grauspecht	3	2	s					2
Picus viridis	Grünspecht			u					1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s					3
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		g				3	
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	g				2	2
Strix aluco	Waldkauz			g					2
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g				2	2
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?				3	2
Tadorna ferruginea	Rostgans			u				1	
Tyto alba	Schleiereule	3		u				2	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	u			1	

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Äcker	Hecken
Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u		2

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt



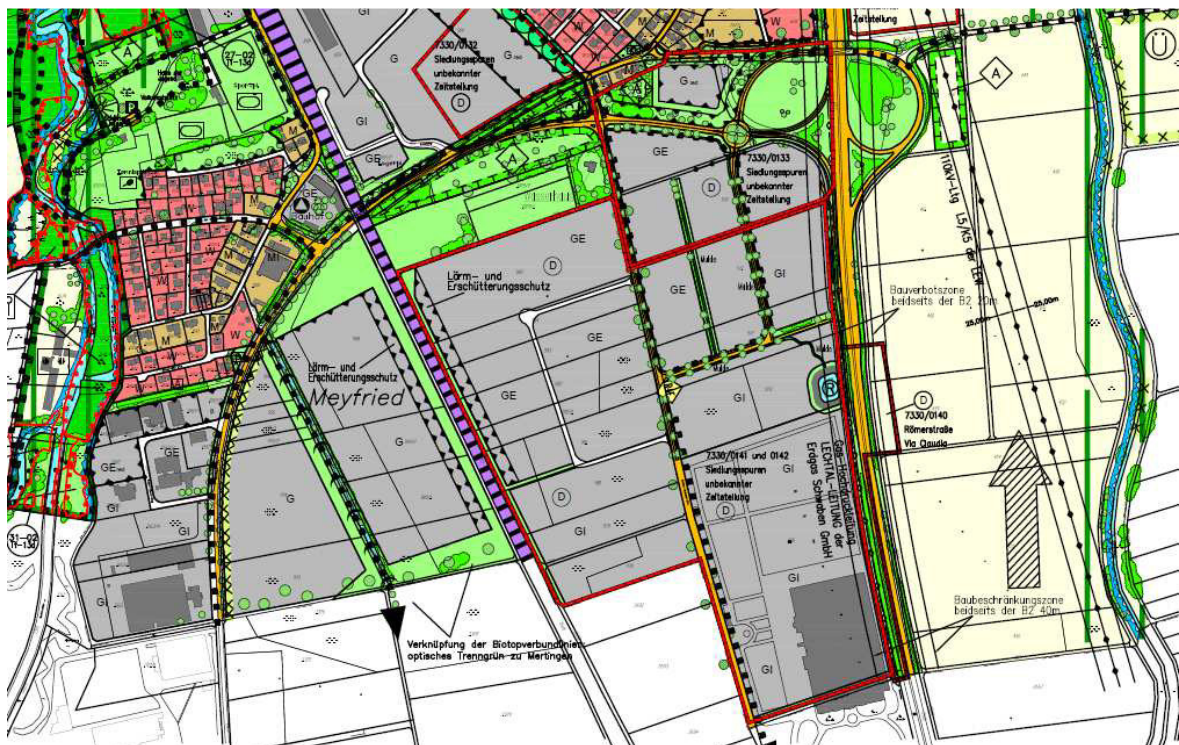
Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Auszug Flächennutzungsplan



Amsel

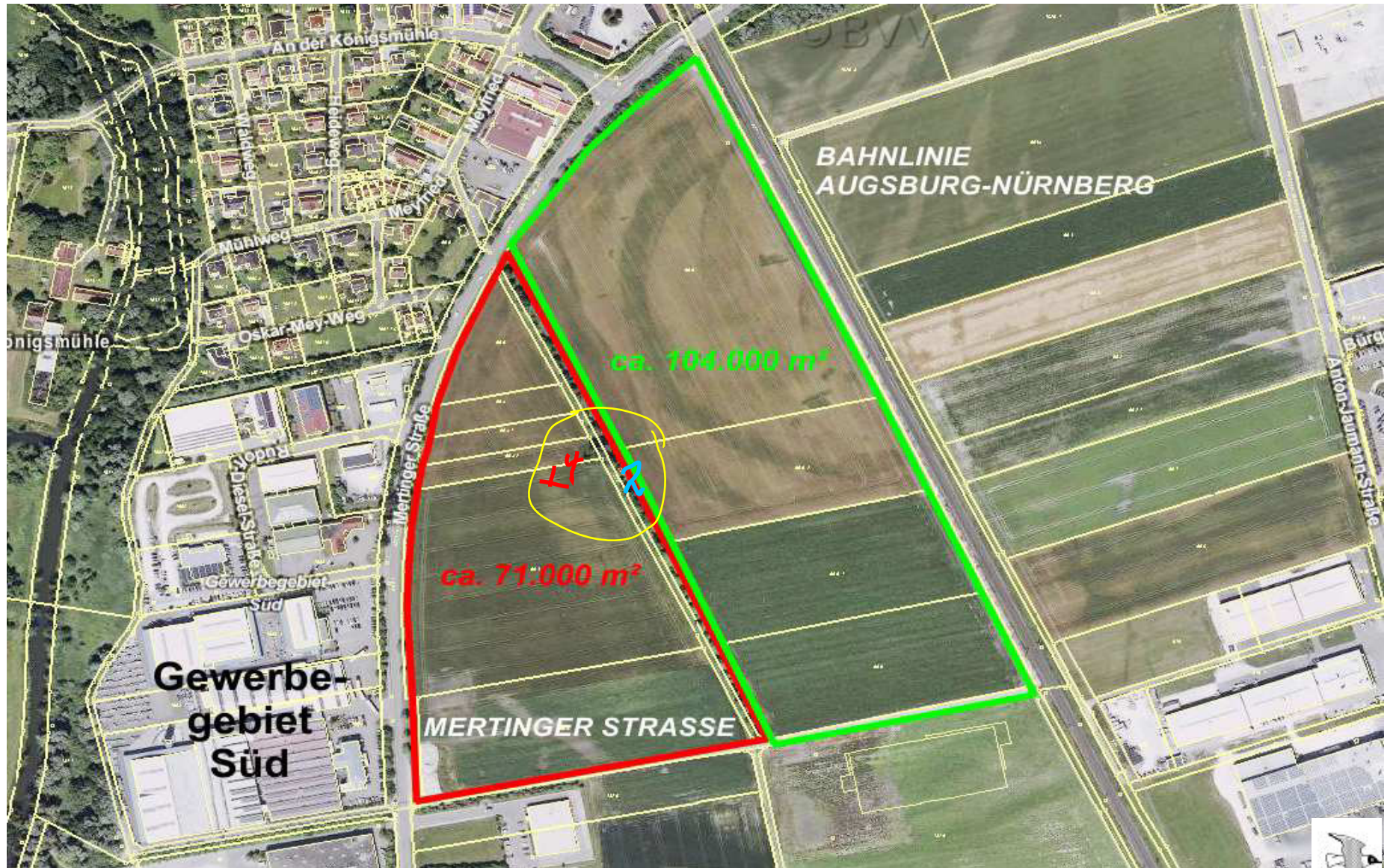
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Bachstelze

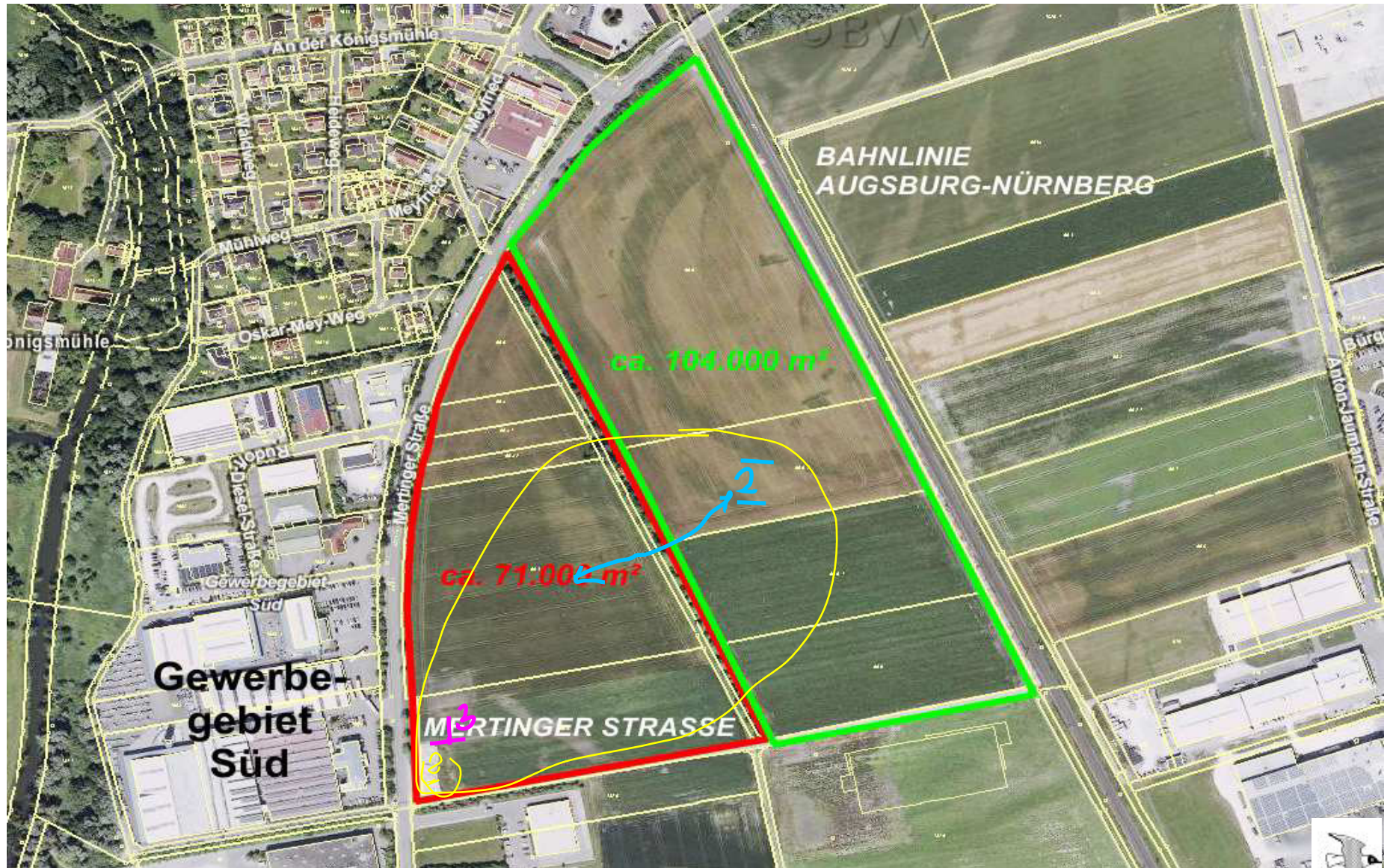
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Buchfink

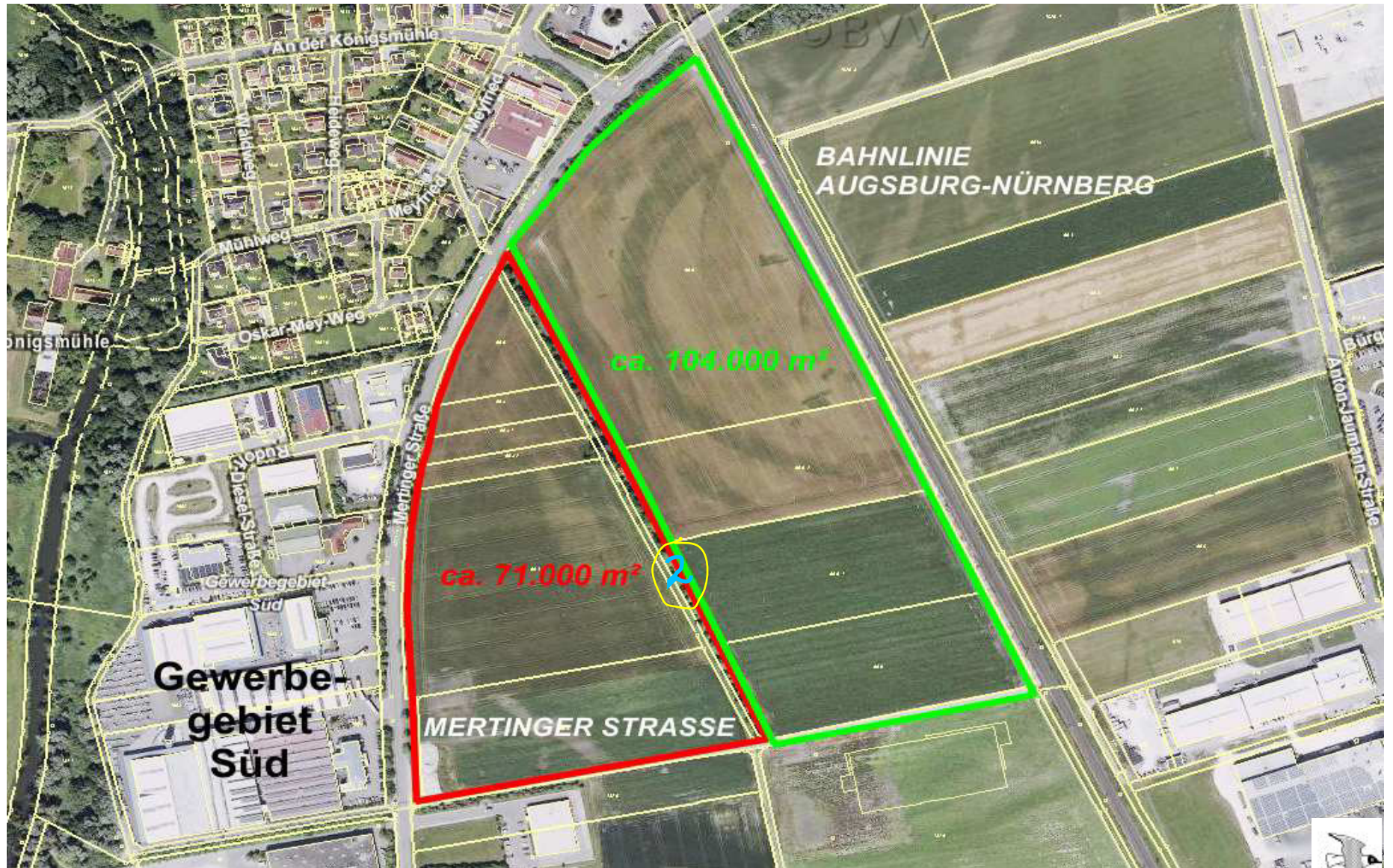
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Elster

N

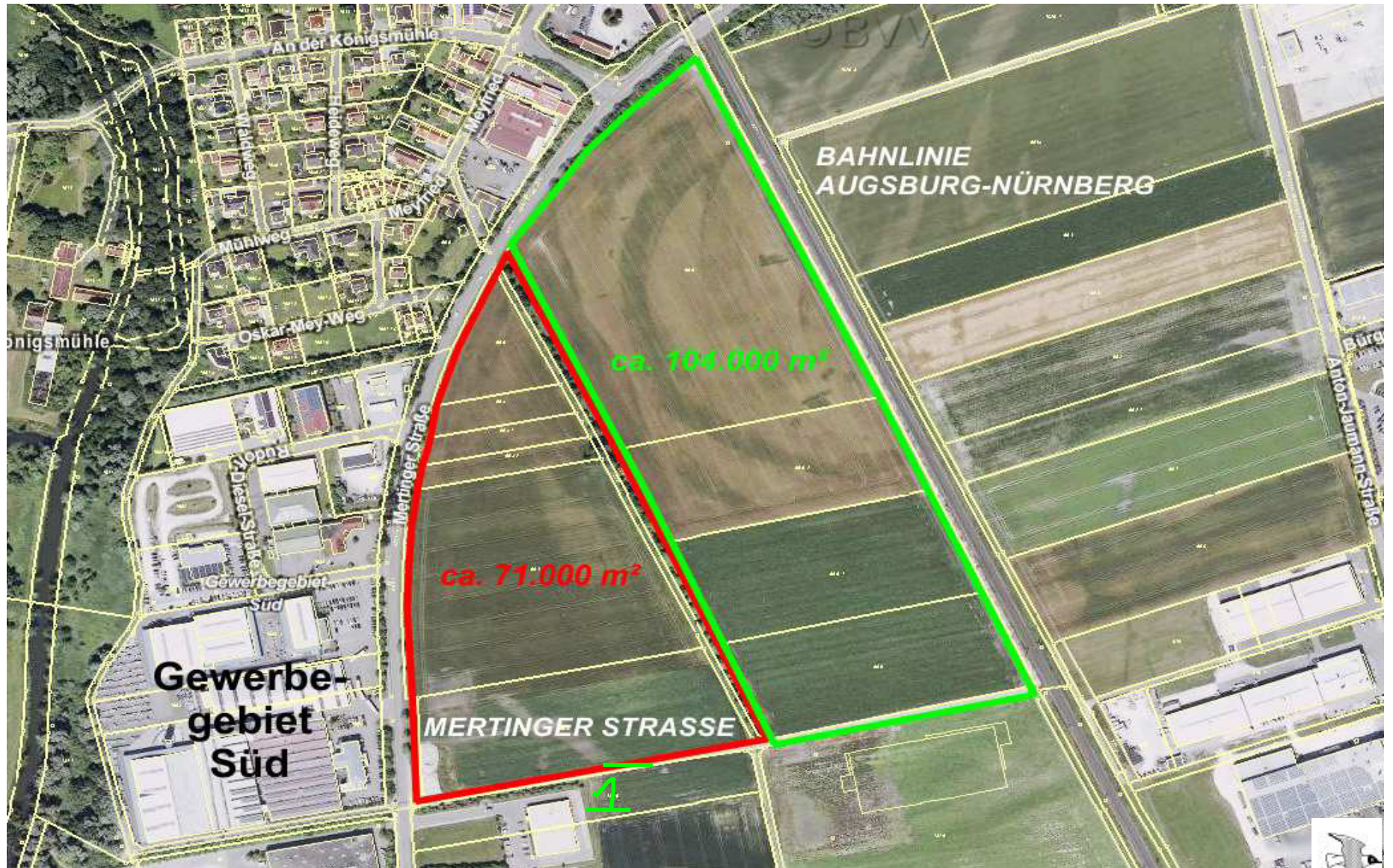
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Felderleche

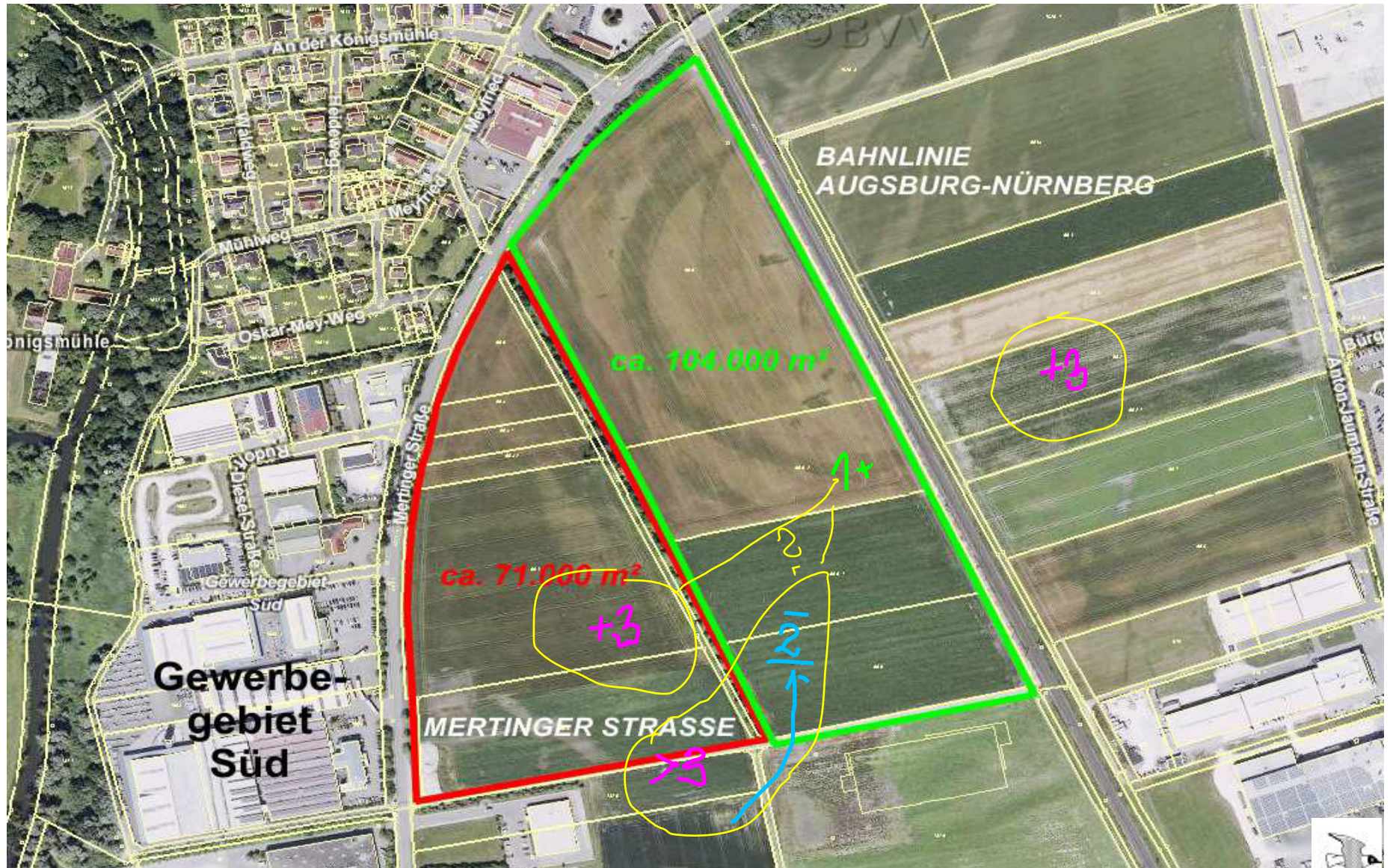
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Feldsperling

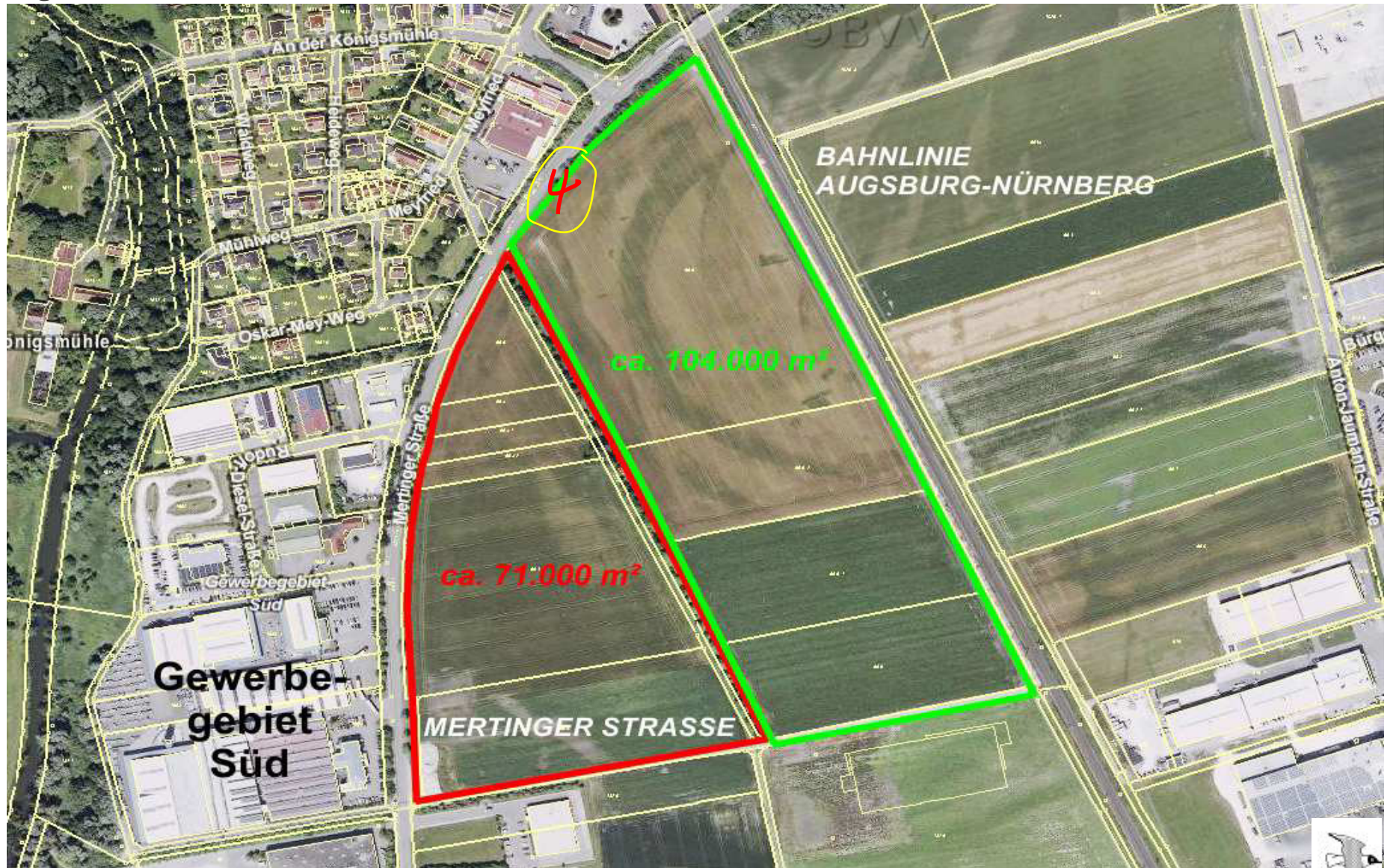
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Gartengrasmücke

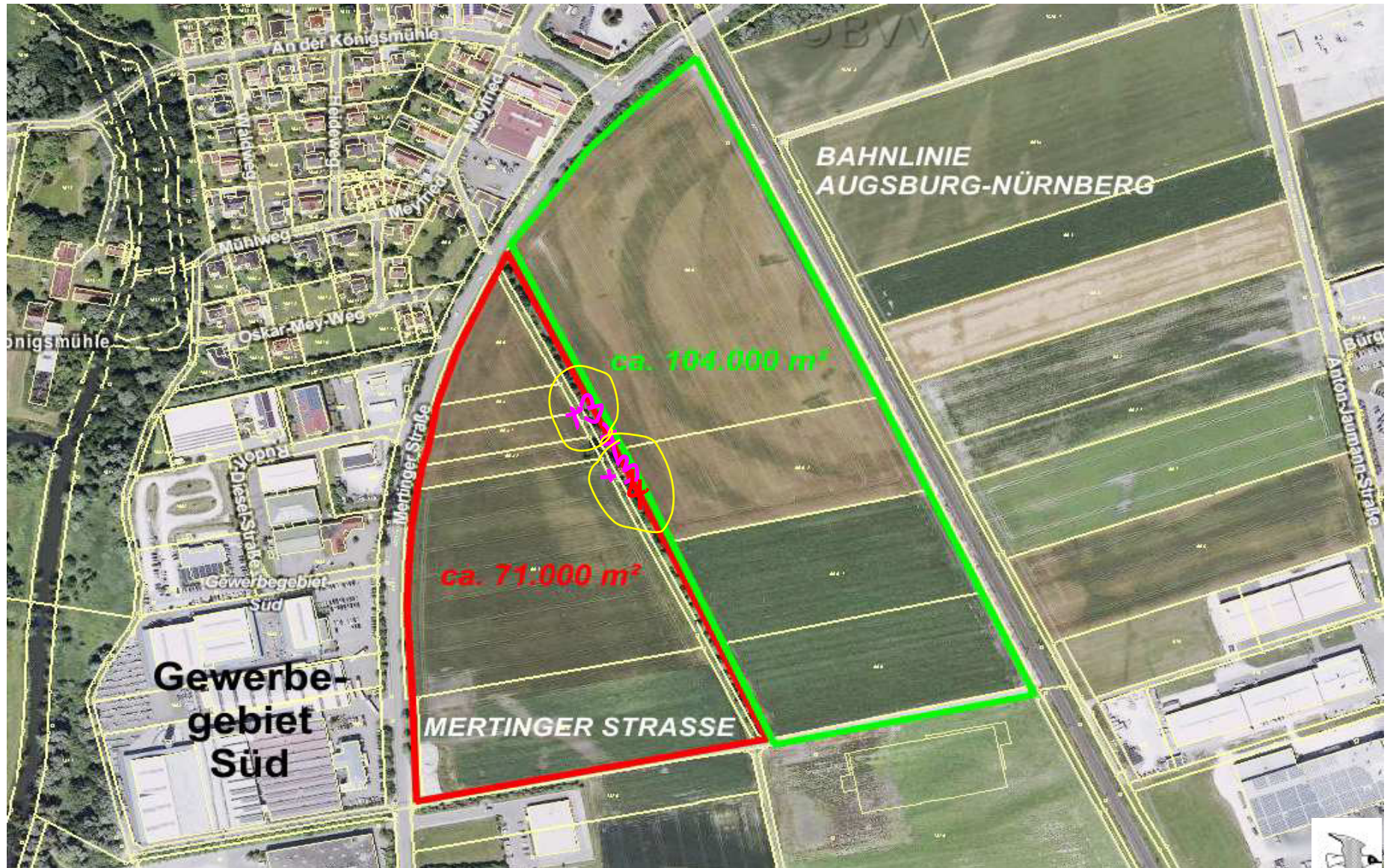
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

(4.6.2018



Goldammer

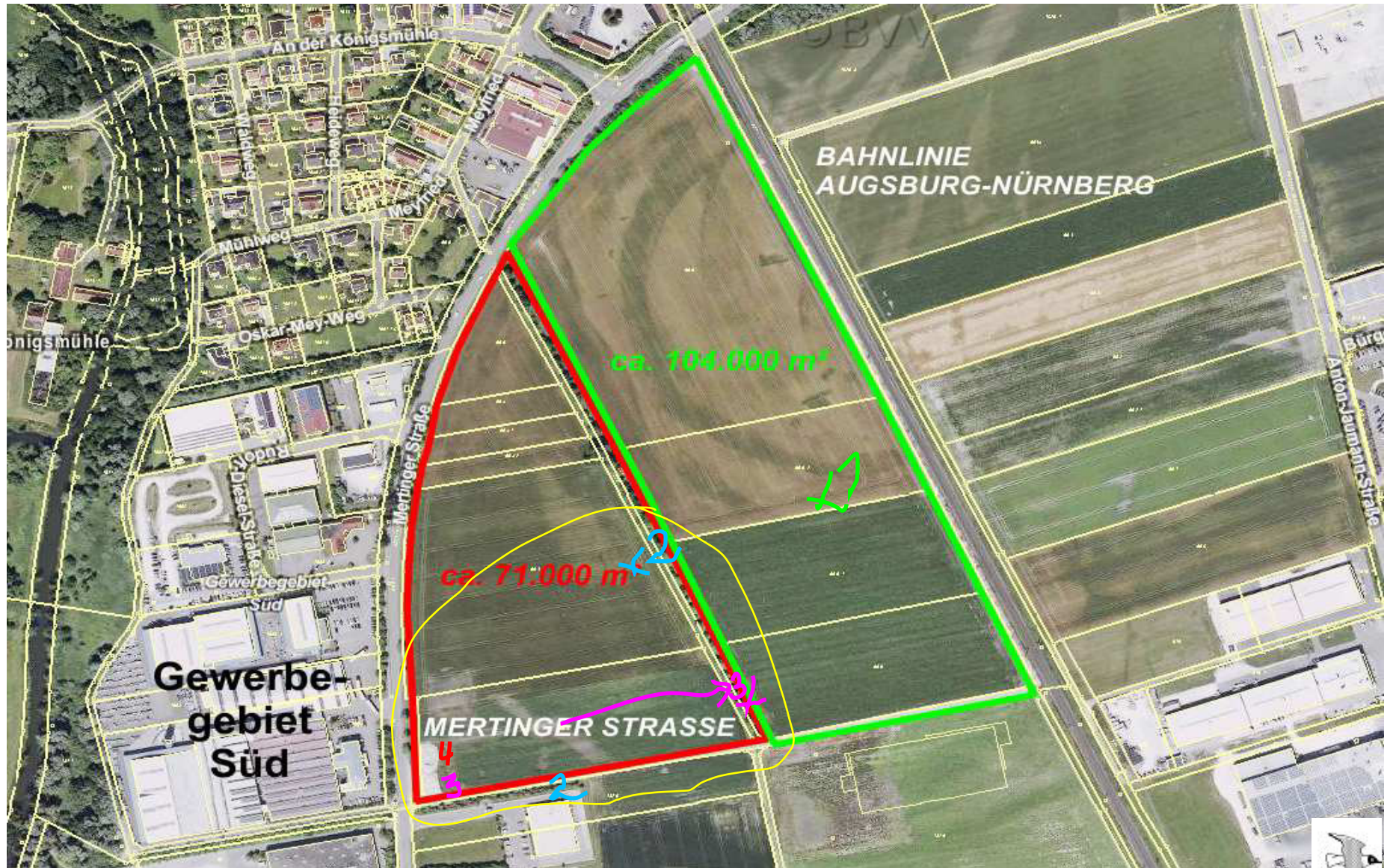
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Hausrotschwanz



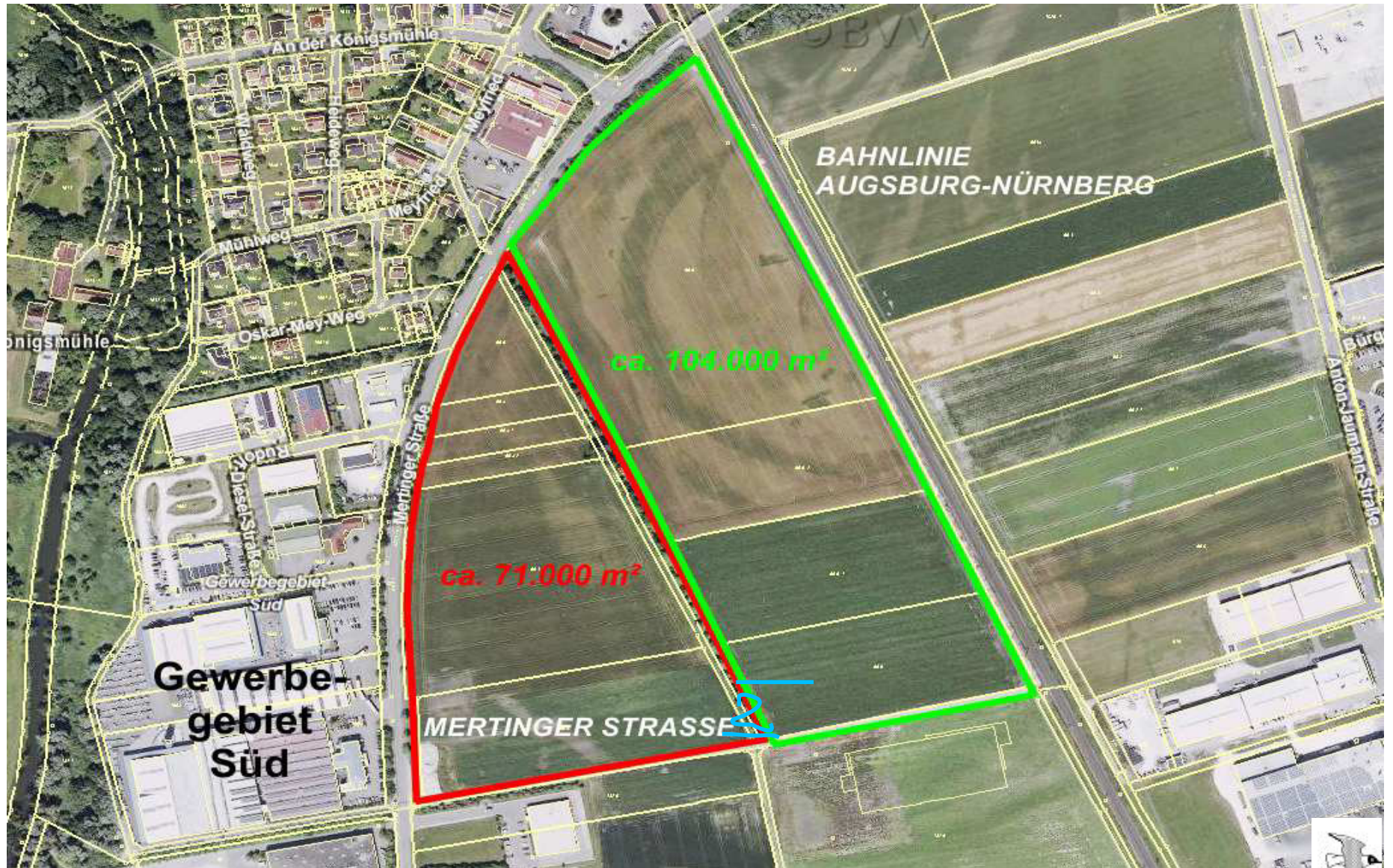
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Kiebitz

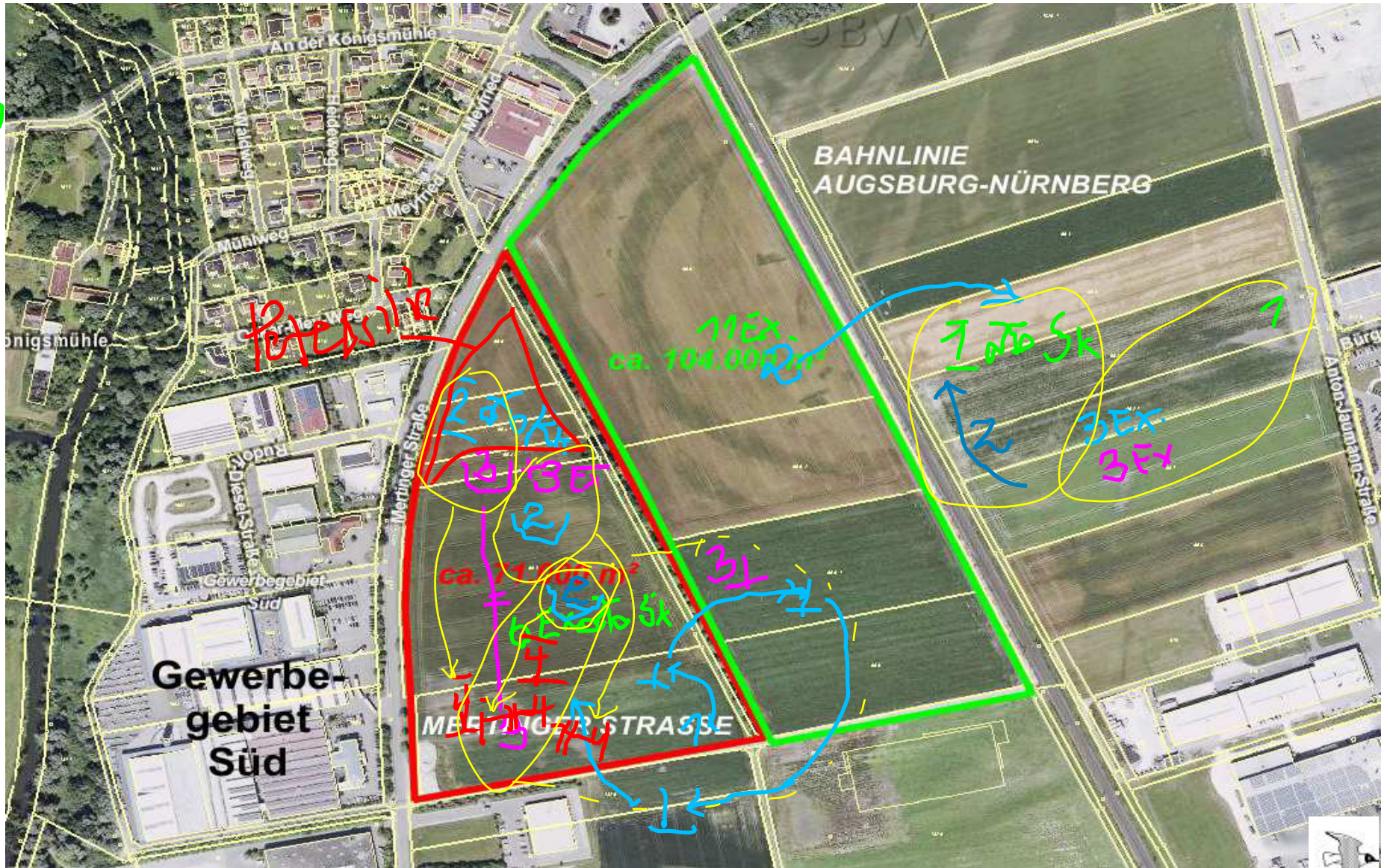
9.3.2018 

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Mäusebussard

PN

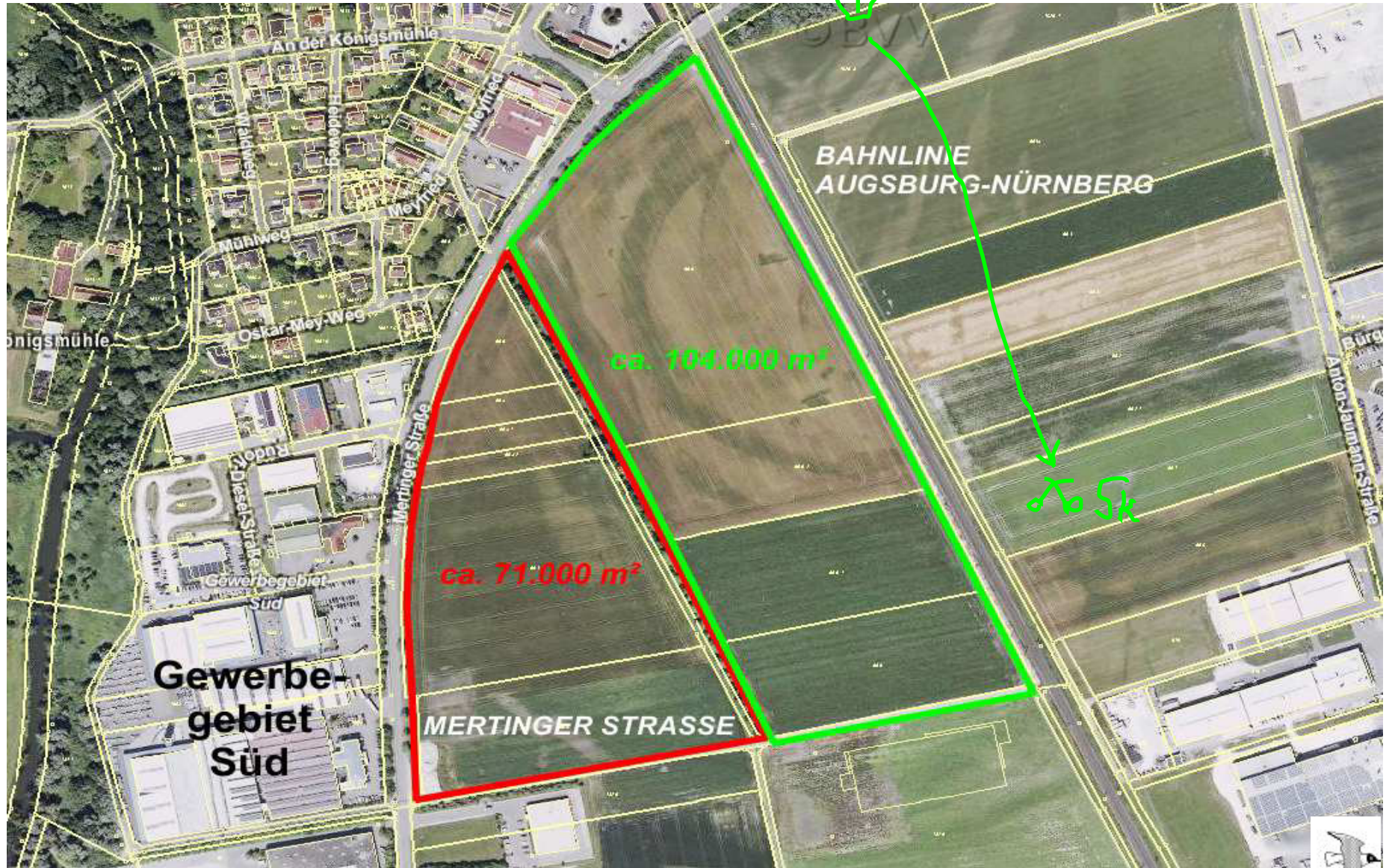
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Mönchsgrasmücke

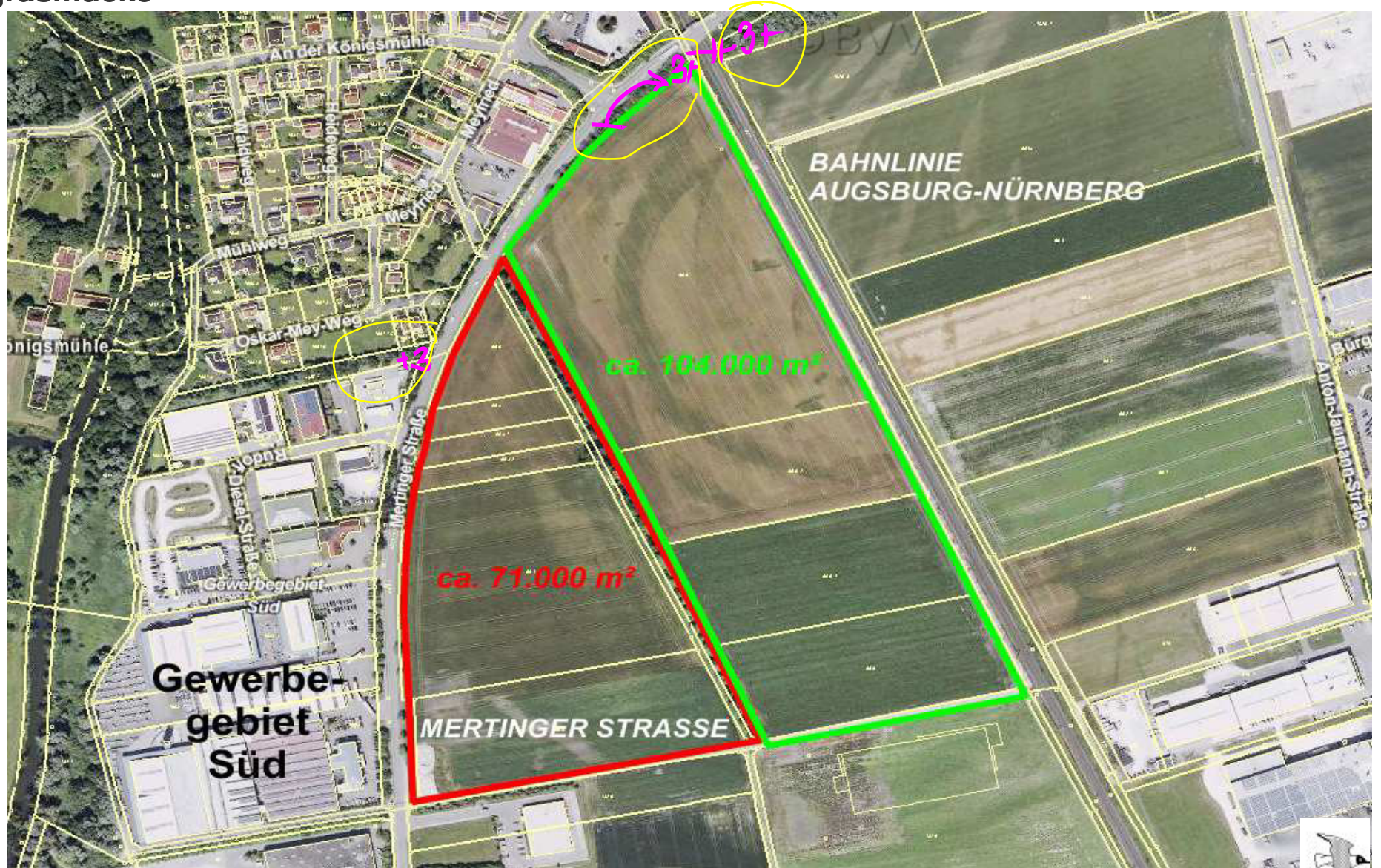
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Rabenkrähe

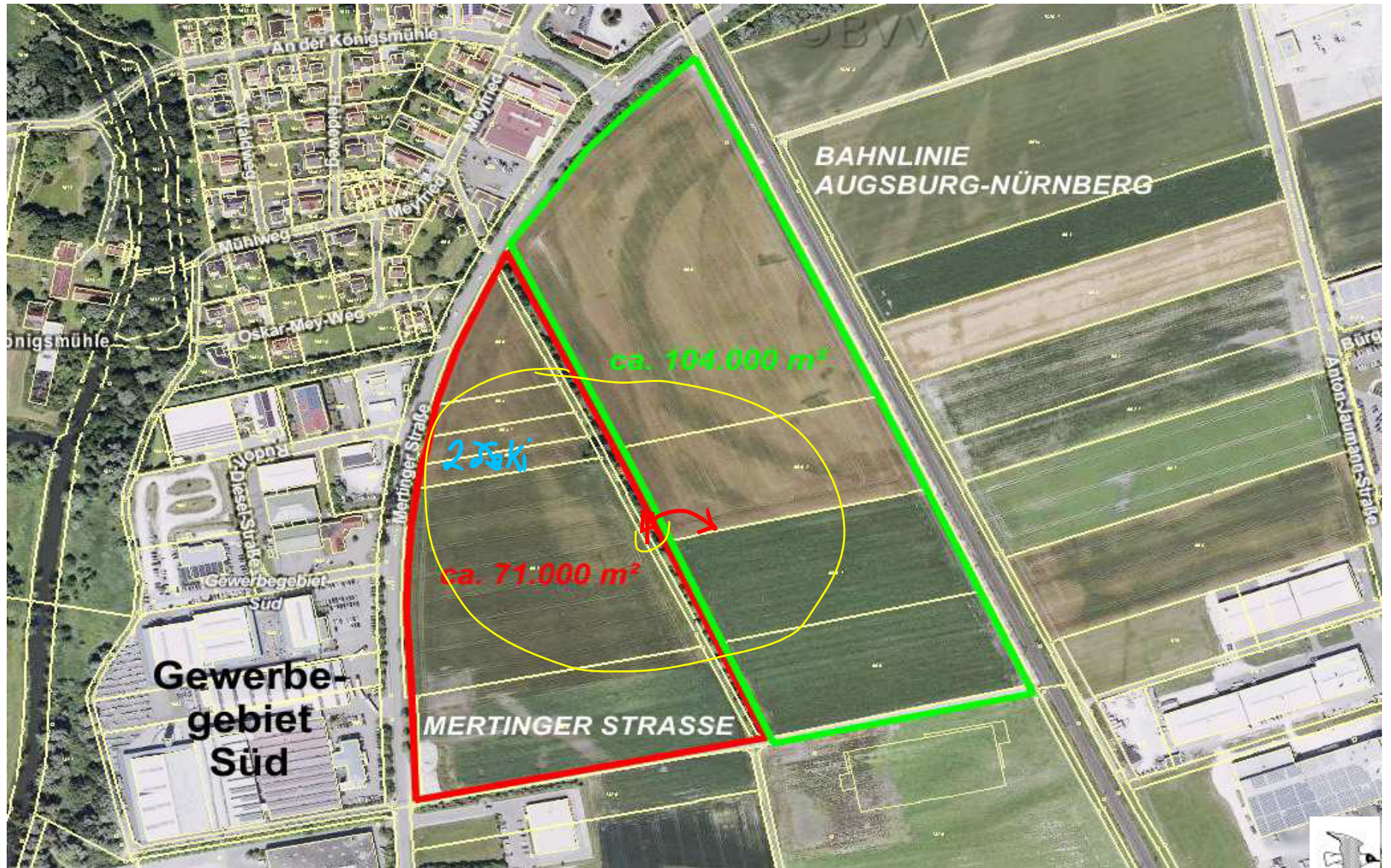
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Rebhuhn

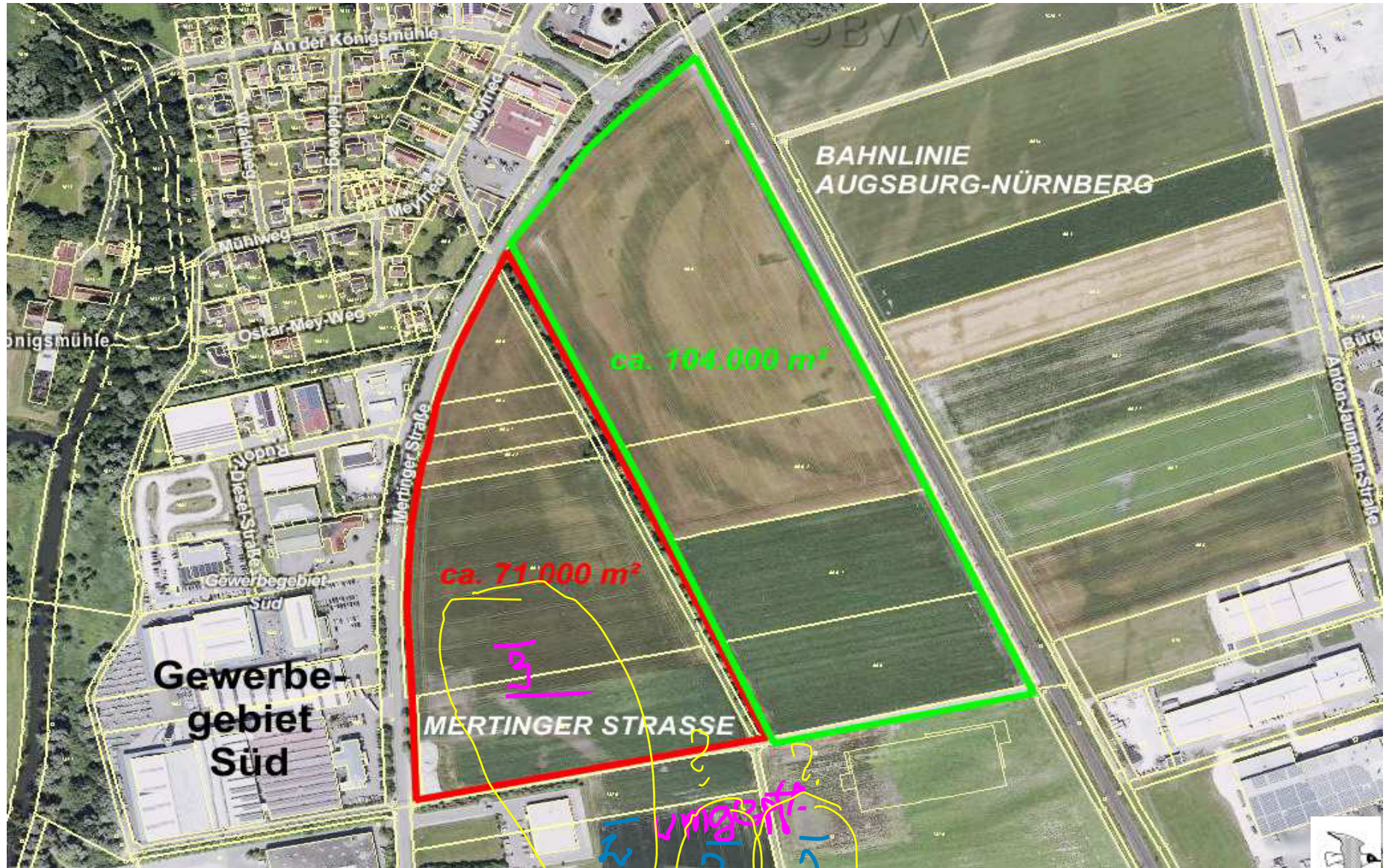
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Ringeltaube

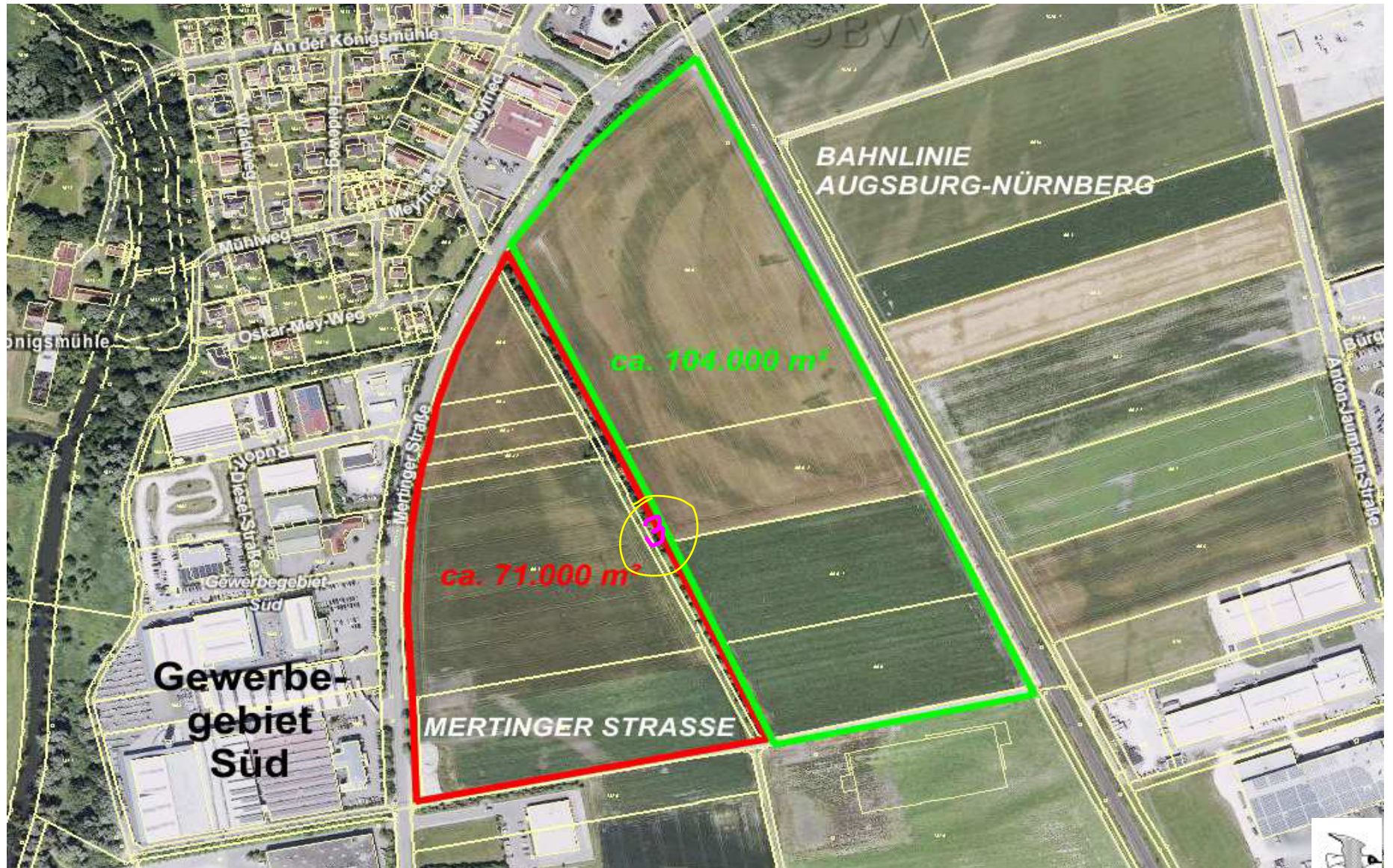
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Schafstelze

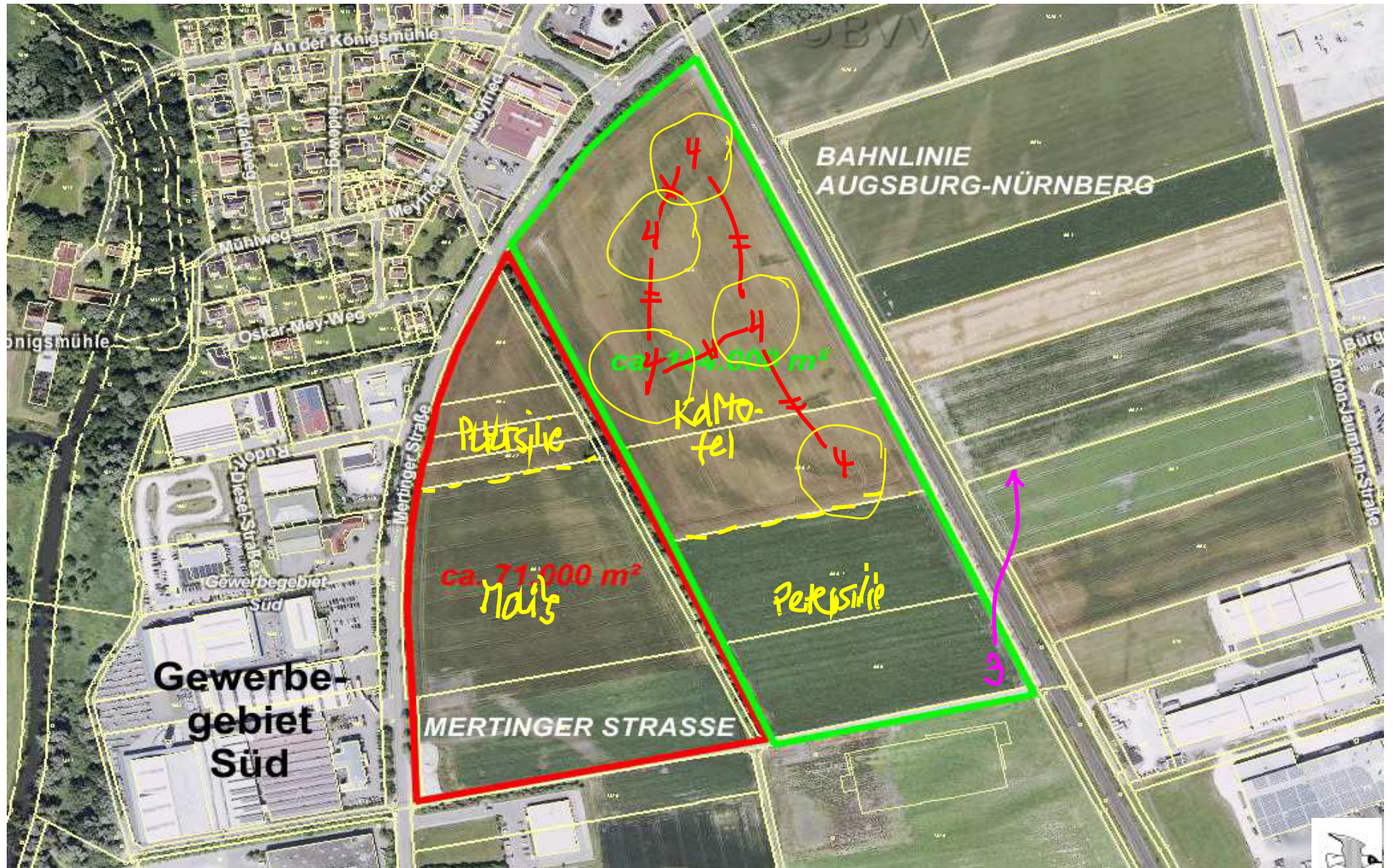
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Sumpfrohrsänger

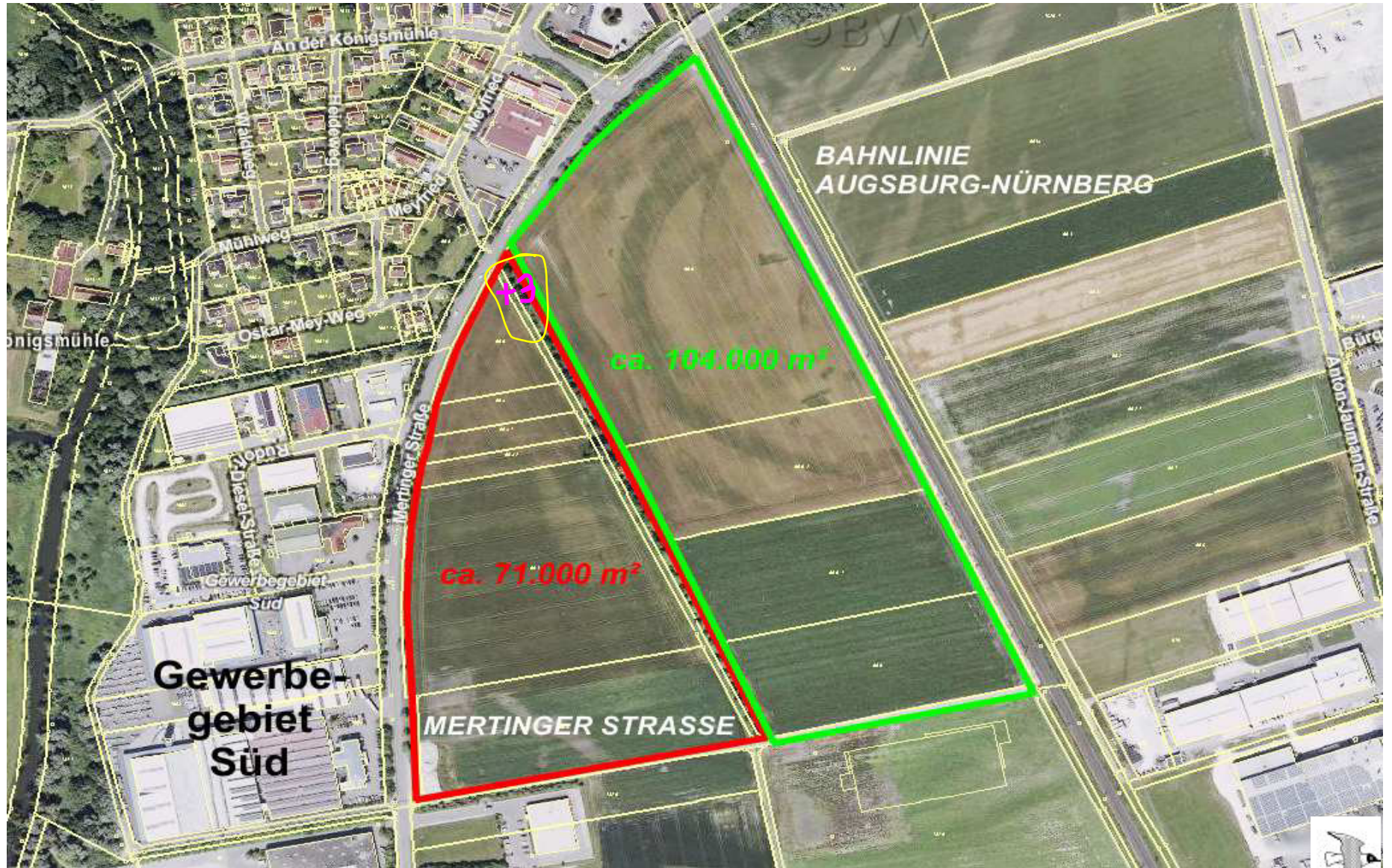
9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018



Wacholderdrossel

9.3.2018

5.4.2018 A

6.4.2017

9.5.2018

4.6.2018

